NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

H 21 399 F
21. JAHRGANG

1

HANNOVER · JANUAR 1971

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH PREIS 1,– DM POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 1 **Hannover - Januar 1971** **21. Jahrgang**

Einsendungen an Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Nieders. Ministerium des Innern)

INHALT

		Seite
KASPEREIT	„Feldmesser betrügen"	3
WINTER	Verfahren zur vereinfachten kataster- und grundbuchtechnischen Abwicklung des freiwilligen Landtausches	6
HAUPT	Die Kontrollfunktion des Vorgesetzten bei modernem Führungsstil	7
LICHTENBERG	Terminbereinigung aus der Sicht des Katasteramtes	16
	Hinweis	19
	Urteil des BGH vom 12. 10. 1970	20
HECKENBERG	Das neue Dienstgebäude des Katasteramtes Brake	25
	Buchbesprechung	28
	Personalnachrichten	29
	Stellenausschreibungen	36
	Einladung	38

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen, 3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchenkamp 2

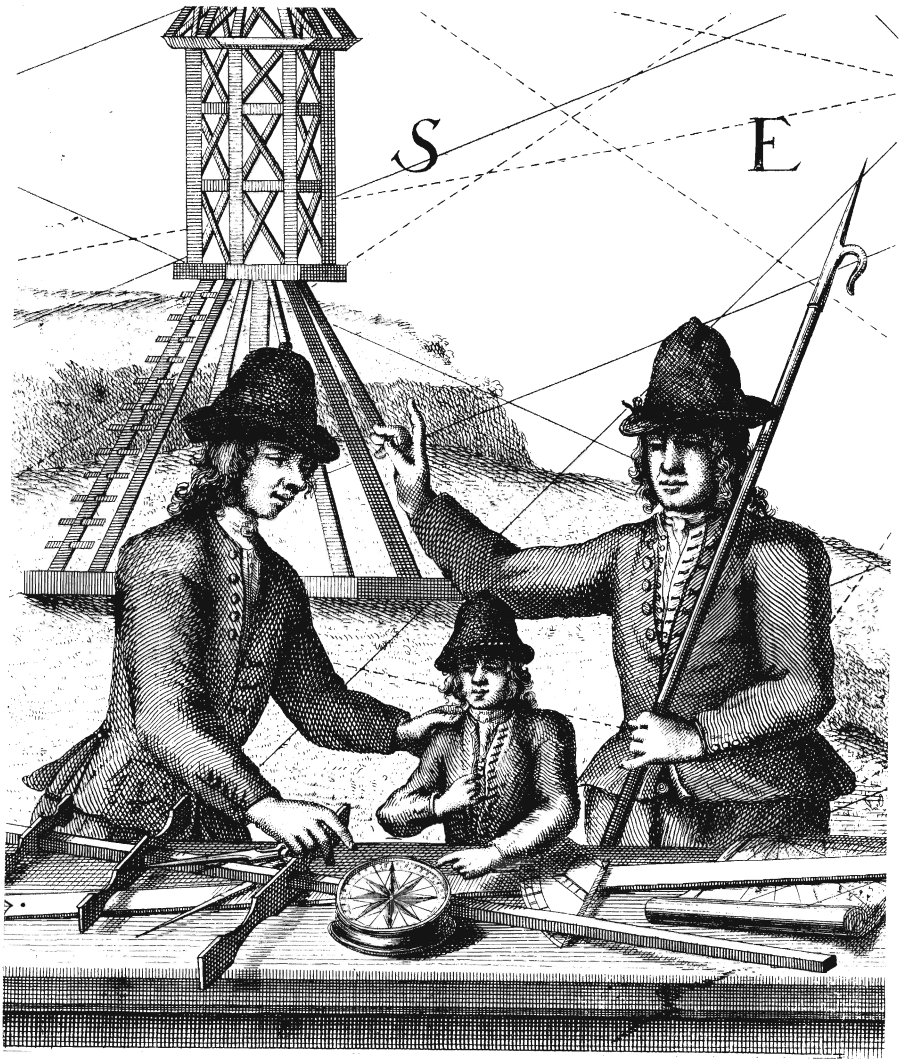

Drei Landmesser.
Staffage zur Kartusche einer Karte des Gebiets der Unterelbe. 1721

„Feldmesser betrügen"

Das 18. Jahrhundert ist die Entstehungszeit der Universal-Enzyklopädien im modernen Sinne, die das gesamte Wissen ihrer Zeit erfassen wollen und überwiegend für die „gebildeten Stände" bestimmt sind. Die französische Enzyklopädie von Diderot und die Encyclopaedia Britannica werden richtungsweisend. In Deutschland entsteht zur gleichen Zeit als Sonderform das Konversationslexikon, das für breitere Schichten gedacht ist. Daneben gibt es Spezial-Enzyklopädien und Lexika für einzelne Teilgebiete mit gelegentlich recht kuriosem Inhalt. So verfaßte der „Rath und Amtmann" D. George Paul Hönns aus Coburg damals ein „Betrugs-Lexicon", worin – wie er den Titel ergänzte – „die meisten Betrügereyen in allen Ständen, Nebst denen darwider mehrentheils dienenden guten Mitteln entdecket werden." Wir können es uns verständlicherweise nicht versagen, darin nachzulesen, was dieser Verwaltungsmann unter dem Stichwort „Feldmesser" – ein anderes auf unser Fach bezogenes gibt es nicht – vermerkte. Was er hierzu ermitteln konnte, ist erfreulicherweise verhältnismäßig mager, wenn man den Vergleich zu einigen sehr viel angeseheneren Ständen und auch zu einigen Minderheiten zieht.

Kaspereit

D. George Paul Hönns,

F. S. G. Raths und Amtmanns in Coburg,

Kurtzeingerichtetes

Betrugs-LEXICON,

Worinnen

die meiſten Betrügereyen

in allen Ständen,

Nebſt denen darwider mehrentheils dienenden

guten Mitteln

entdecket werden.

Neue und verbeſſerte *Edition.*

LEIPZIG,

Verlegts Chriſtian Samuel Krug,

Buchhändler allda. 1743.

Feldmesser betruegen: 1) Wenn sie bey Ausmessung unwegsamer Oerter, um sich eine Muehe zu ersparen, und die vielen Berge nicht alle ersteigen zu duerffen, zwar einige Aecker weit ausmessen, im uebrigen aber quid pro quo anzeigen, und doch dabey vorgeben, daß sie alles ausgemessen haetten. 2) Wenn sie mehr Aecker anzeigen, als ein Fleck Holtz oder Stueck Landes wuercklich hat, damit, wann mit ihnen nach dem Acker gedungen worden, sie desto mehr Ausmesser-Lohn

bekommen moegen. 3) Wenn sie sich von denen, so das Holtz Ackerweis kauffen, bestechen lassen, und mehr zu einem Acker schlagen, als die Meß-Ruthe ausweiset. 4) Wenn sie denen Besitzern des Holtzes zum besten die Aecker vom Holtz kleiner machen, als sie von Rechts-wegen seyn solten. 5) Wenn sie bey dem Ruthenschlagen nicht selbst Hand anlegen, sondern solche Arbeit einem andern ueberlassen, und allein, was der ihnen gesaget, darnach im calculiren gehen, und gleichwol hernach vorgeben, es sey alles von ihnen selbst ausgemessen worden.

Mittel: Daß man die Aecker iezuweilen durch unpartheyische und der Sache verstaendige Leute wieder nachmessen lasse, und auf Befinden eines Betrugs solche Feldmesser nachdruecklich bestrafe, oder gar von ihrem Amt setze.

Putte mit Meß- und Kartiergerät.
Staffage zur Kartusche einer Karte von Marienburg (Hildesheim) mit Feldmark. 17. Jahrh.

Wiedergabe der Staffagen
mit freundlicher Genehmigung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs, Hannover.

Verfahren zur vereinfachten kataster- und grundbuchtechnischen Abwicklung des freiwilligen Landtausches

Von Vermessungsassessor W i n t e r , Katasteramt Hannover

Die verschärften Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft in der EWG erfordern schnellwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Neben dem behördlich geleiteten beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG eignet sich hierzu insbesondere der freiwillige Landtausch als privatrechtliches Tauschverfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

Willige Landwirte können sich auf diesem Wege selbst helfen, ohne die mit zahlreichen Flurbereinigungsverfahren bereits überlasteten Kulturämter in Anspruch nehmen zu müssen.

Allein den Kataster- und Grundbuchämtern entsteht durch die im Zuge eines solchen Verfahrens zu bildenden Absplisse und deren anschließende Vereinigung ein hoher Arbeitsaufwand, der bei Zusammenarbeit aller Stellen vermeidbar ist.

Richtungweisend in dieser Hinsicht ist ein vom Katasteramt in Syke zusammen mit dem Grundbuchamt entwickeltes und bereits erfolgreich durchgeführtes Verfahren zur vereinfachten kataster- und grundbuchtechnischen Abwicklung des freiwilligen Landtauschs.

Grundlage des Verfahrens ist ein unter den Beteiligten geschlossener Tauschvertrag, in dem alle Veränderungen auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen rechtsverbindlich und unwiderruflich festgelegt und die für die kataster- und grundbuchtechnische Abwicklung erforderlichen Schritte beantragt und bewilligt werden.

1. Tauschplan

Der Tauschplan entsteht als Ergebnis von Verhandlungen eines sog. Helfers (z. B. Landwirtschaftskammer) mit den in Frage kommenden Tauschpartnern sowie mit den Berechtigten bezüglich Haftentlassung. Der Tauschplan soll die Agrarstruktur wirkungsvoll verbessern.

2. Katastertechnische Abwicklung

Anstelle von Fortführungsvermessungen wird eine Neuvermessung der Abfindungsflurstücke entsprechend dem Tauschplan vorgesehen. Die Einwurfsflurstücke gehen unter, an ihre Stelle treten die Abfindungsflurstücke. Es werden keine Absplisse gebildet.

3. Grundbuchtechnische Abwicklung

a) Abschreibung und Haftentlassung.

In den Grundbüchern der Tauschpartner werden die in die Tauschmasse einzuwerfenden Flurstücke als selbständige Grundstücke eingetragen. Da lastenfreier Übergang der Tauschflächen vorgesehen ist, beantragen und bewilligen die Berechtigten zuvor die Entlassung der Tauschflurstücke aus der Pfandhaft.

b) Übertragung auf ein gemeinschaftliches Grundbuch und Vereinigung.

Die lastenfrei abgeschriebenen Tauschgrundstücke werden unter Bildung von Miteigentum zu Bruchteilen auf ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt übertragen und dort im Bestandsverzeichnis unter einer lfd. Nr. vereinigt. Die gesamte Tauschmasse ist nun **ein** Grundstück im Rechtssinne.

c) Teilung entsprechend Neuvermessung.

Im Bestandsverzeichnis des gemeinschaftlichen Grundbuchblattes werden die durch die Neuvermessung entstandenen Eigenschaftsangaben der neuen Flurstücke eingeführt und das Gesamtgrundstück in die vereinbarten Zuteilungsgrundstücke geteilt.

d) Abschreibung, Bestandteilzuschreibung und Mithaftvermerke.

Die Zuteilungsgrundstücke werden von dem gemeinschaftlichen Grundbuch abgeschrieben und auf die Grundbuchblätter der Tauschpartner unter Zuschreibung als Bestandteil übertragen. Darüber hinaus werden bezüglich Lasten und Beschränkungen der Abteilung II Mithaftvermerke bei den zugeteilten Grundstücken eingetragen.

Wenn der freiwillige Landtausch in diesem Sinne durchgeführt wird, dient er nicht nur einer Verbesserung der Agrarstruktur, sondern zugleich einer Bereinigung der Kataster- und Grundbuchnachweise. Dieses Verfahren sei daher den planerisch interessierten Katasteramtsleitern besonders ans Herz gelegt.

Die Kontrollfunktion des Vorgesetzten bei modernem Führungsstil

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. E. Haupt, Regierung Hildesheim

1. Einleitung

Die Maßnahmen zur Rationalisierung des inneren Dienstbetriebes bei den Katasterämtern [1] und die Untersuchungen zur Einführung der neuen Management-Techniken in die Verwaltung [2] gaben Veranlassung, auch den Terminkalender der Katasterämter zu überarbeiten. Wie jeder Praktiker aus eigener Erfahrung weiß, bilden die laufenden und einmaligen Termine, Berichte, Statistiken usw. Anlaß zu stetem Ärger der nachgeordneten Dienststellen.

Daher wurde im Regierungsbezirk Hildesheim ein Team[1]) von geschäftsleitenden Beamten und Sachgebietsleitern 2 zusammengestellt mit dem klar begrenzten Auftrag, Vorschläge zur Terminbereinigung aus der Sicht des Katasteramtes zu erarbeiten — vergl. hierzu Lichtenberg [4].

---

1) Entgegen den in der Praxis, wie auch vielfach in der Literatur, oft anzutreffenden verschwommenen Vorstellungen dieser modernen Arbeitsmethode handelt es sich hier um ein echtes Team. Die moderne Management-Technik versteht darunter eine Arbeitsgruppe von Spezialisten, deren Mitglieder gleichberechtigt nebeneinander stehen. Sie wird von Fall zu Fall für eine bestimmte Aufgabe gebildet, die nicht von einem allein gelöst werden kann [3].

Die Terminberichte liefern der vorgesetzten Behörde eine wichtige Grundlage für die Dienst- und Fachaufsicht und damit generell für die ihr übertragenen Kontrollaufgaben. Für den Regierungspräsidenten ergab sich somit die Aufgabe, das Arbeitsergebnis des Teams in den Gesamtrahmen seiner Kontrollfunktionen einzuordnen. Zugleich wurde die Gelegenheit genutzt, die Führungs- und Aufsichtspflichten des Regierungspräsidenten mit den Erkenntnissen des modernen Managements und des demokratischen Führungsstils abzustimmen und neu zu überdenken[2]).

2. Der moderne Führungsstil

Der moderne — demokratische — Führungsstil stellt die Alternative zum überholten autoritären Führungsstil dar. Wie Höhn [5] an vielen Beispielen belegt, basieren eine Reihe von Verwaltungsvorschriften noch auf autoritären Vorstellungen. Die Verwaltungs**praxis** hat sich von diesen Vorstellungen jedoch bereits vielfach gelöst. Hier haben die modernen Führungsprinzipien des „Management by exception" und des „Management by system" [6] durchaus Eingang gefunden.

In Deutschland sind diese Management-Techniken vor allem im „Harzburger Modell" [7], [8] praxisreif weiterentwickelt worden.

Kernpunkt des Harzburger Modells ist die Delegation von Aufgaben **und Verantwortung** auf die Mitarbeiter. Sie setzt voraus, daß bestimmte Aufgabenbereiche **mit den dazugehöhrigen Kompetenzen** geschaffen werden, in denen der Mitarbeiter selbständig handelt und **entscheidet** und für sein Vorgehen **voll verantwortlich** ist. Damit unterscheidet sie sich grundsätzlich von der Übertragung von Arbeit im traditionellen Sinne, bei der der Vorgesetzte weiterhin die Verantwortung trägt, die notwendigen Entscheidungen trifft und maßgeblich in den Arbeitsablauf eingreift [7].

Die neue, umfassendere Form der Delegation besagt jedoch nicht, daß der Vorgesetzte mit dem Bereich seines Mitarbeiters überhaupt nichts mehr zu tun hat. Dieser ist ihm vielmehr nur insoweit entzogen, als er hier nicht handeln und entscheiden darf. Dagegen obliegt ihm die Führung des delegierten Bereichs. Damit ergeben sich zwei Arten von Verantwortung:

der Mitarbeiter trägt die Handlungsverantwortung,
der Vorgesetzte trägt die Führungsverantwortung.

Einzelheiten hierzu vergl. Höhn [7].

Beim modernen Führungsstil führt der Vorgesetzte nur noch die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, z. B. der Dezernent die Amtsleiter. Ein „Durchregieren" auf die Stufe der Sachgebietsleiter oder gar Sachbearbeiter gibt es nicht mehr.

Beispiel:

In den meisten Organisationsplänen der Behörden ist dem Vorgesetzten — z. B. dem Dezernenten oder dem Amtsleiter — neben seiner Führungsaufgabe als Behördenleiter ein Sachgebiet auf der nächstniederen Stufe zugewiesen. Begründung: „sonst hat er ja nichts zu tun." Andererseits beklagt man sich aber darüber, daß die

---

[2]) Im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen beim Regierungspräsidenten in Hildesheim hatte Verfasser Gelegenheit, zwei Lehrgänge an der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft in Bad Harzburg zu besuchen. Mit nachfolgenden Ausführungen möchte er Herrn Regierungspräsidenten und Herrn Vizepräsidenten seinen Dank abstatten, daß sie ihm die Teilnahme ermöglicht haben.

Behördenchefs keine Zeit mehr zum Planen, Führen und generell zur Innovation[3]) haben und überwiegend nur noch „verwalten".

Neben Planung und Organisation ist die Kontrolle eine Hauptfunktion des Managements. Sie wird zum entscheidenden Mittel für den Vorgesetzten bei seiner Führungsaufgabe in dem Bereich, der dem Mitarbeiter eigenverantwortlich übertragen worden ist.

3. Die Kontrolle im Rahmen des modernen Führungsstils

Als Relikt des autoritären Führungsstils haftet dem Begriff „Kontrolle" noch vielfach das Odium des Mißtrauens an. Beim modernen Führungsstil erhält die Kontrolle einen ganz anderen Begriffsinhalt: er entspricht etwa dem englischen Wort „to control" = führen, anleiten mit dem Unterton: helfen, konstruktiv berichtigen. Diese Art der Kontrolle engt nicht ein und hemmt nicht. Sie zeigt, was man erreicht hat und wo man steht. Dadurch stärkt sie die Handlungsfreiheit des einzelnen [9].

Die Methoden der modernen Kontrolle sind die Stichproben- und die Erfolgskontrolle. Beide basieren auf einem geordneten und vertrauensvollen Informationsfluß von unten nach oben und umgekehrt.

Die **Stichprobenkontrolle**[4]) ist auf den Einzelfall abgestellt. Der Vorgesetzte schaltet sich unverhofft in den Arbeitsablauf ein und prüft an Hand von Stichproben, ob bestimmte Handlungen des Mitarbeiters oder Vorgänge in seinem Delegationsbereich mit den vorgegebenen Normen, Zielsetzungen und Richtlinien übereinstimmen. Sie kann also als Verhaltenskontrolle charakterisiert werden.

Die **Erfolgskontrolle** betrifft das Endergebnis einer bestimmten Tätigkeit. Der Vorgesetzte zieht damit die Bilanz aus der gesamten Tätigkeit des Mitarbeiters innerhalb eines längeren Zeitraumes. Sie wird rechtzeitig angekündigt, so daß der Mitarbeiter Gelegenheit hat, sich gründlich darauf vorzubereiten [10].

Beide Kontrollarten sind ein Instrument, um das mit der Delegation von Verantwortung eingegangene Risiko zu vermindern. Sie stellen eine unabdingbare Führungsaufgabe des Vorgesetzten dar, für die er Zeit haben muß. Die oft zu beobachtenden Widerstände auf seiten der Mitarbeiter als auch der Vorgesetzten basieren noch auf einer autoritären Grundhaltung.

Beispiel:

Bei einer Tagung trägt ein Behördenleiter vor, daß er wöchentlich etwa 2 Stunden sich an den Arbeitsplatz eines Angestellten setzt, um dessen Arbeitsweise zu kontrollieren und ggf. zu verbessern. Diese Methode ist typisch für einen handwerksmeisterlich geführten Klein- oder Mittelbetrieb. In einer großen Behörde ist diese Form der Führung, d. h. das „Vormachen" bzw. „Über-die-Schulter-Schauen" schon aus technischen Gründen vorbei. Hier führt und kontrolliert der Behördenleiter nur noch die Abteilungs- bzw. Sachgebietsleiter.

---

3) Unter Innovation oder Management der Creativität versteht man das produktive Denken, die geplante „Ideenfindung"; d. h. einen gezielten Denkprozeß, der Ideen hervorbringt, „die sowohl neu als auch der Mühe wert sind" [6].

4) Im Harzburger Modell wird die Stichprobenkontrolle des Vorgesetzten über das fachliche und führungsmäßige Verhalten des Mitarbeiters mit dem Sammelbegriff „Dienstaufsicht" bezeichnet. Um Verwechslungen mit dem in der Verwaltung üblichen Begriff der Dienstaufsicht — im Unterschied zur Fachaufsicht — zu vermeiden, wird im Folgenden für diese Kontrollart die Bezeichnung „Stichprobenkontrolle" verwandt.

Die Widerstände gegen die Kontrolle und ihre Überwindung werden bei Höhn [10] eingehend abgehandelt.

Ein wesentlicher Bestandteil der **autoritären Führung** ist die Totalverantwortung des Vorgesetzten für alles, was in seinem Amt geschieht. Folgerichtig stehen ihm dann auch das Recht und die Pflicht der Totalkontrolle zu.

Im Rahmen einer **Führung im Mitarbeiterverhältnis** gibt es nur noch stichprobenhafte Kontrollen[5]). Diese Art der Kontrolle ist schwieriger als die bisherige Art: sie muß gezielt und systematisch angesetzt werden, damit sie wirklich durchgreift. Für Augenblickseinfälle und Kontrollhobbies des Vorgesetzten ist kein Raum mehr.

Beim modernen Führungsstil kommt der Vorbereitung der Kontrolle besondere Bedeutung zu, wie z. B. Festlegung der zu kontrollierenden Aufgaben, Feststellung der neben den geplanten Stichproben vorhandenen Orientierungsmöglichkeiten, Bestimmung von Schwerpunkten in fachlicher als auch in führungsmäßiger Hinsicht, Auswahl der jeweils richtigen Stichprobe und ihrer Häufigkeit, Beteiligung von Stabstellen usw.

Alle diese Erhebungen der geplanten Kontrollfunktion werden in einem **Kontrollplan** zusammenfassend dargestellt. Dabei müssen sowohl die fachlichen Aufgaben als auch die Führungspflichten als Mitarbeiter und, soweit dieser seinerseits Vorgesetzter ist, seine Führungsaufgaben als Vorgesetzter erfaßt werden.

Der Kontrollplan bietet somit eine systematische Übersicht über die vorgesehenen Kontrollen. Er ist ständig fortzuführen.

Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Stichproben und die Konsequenzen, die der Vorgesetzte daraus gezogen hat, werden zweckmäßig in einer **Kontrollakte** niedergelegt. Sie soll sicherstellen, daß die bei der Kontrolle getroffenen Entscheidungen und die veranlaßten Maßnahmen nicht in Vergessenheit geraten.

4. Die Kontrollfunktion des Regierungspräsidenten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nach den allgemeingültigen Erörterungen soll nun auf die speziellen Verhältnisse in der Vermessungs- und Katasterverwaltung eingegangen werden.

4.1. Besonderheiten der Ausgangslage

Bei der Behandlung der Kontrolltechniken geht man in der einschlägigen Literatur gewöhnlich von dem Normalfall aus, daß sich Vorgesetzte und Mitarbeiter in einer Dienststelle befinden. Diese grundsätzliche Prämisse trifft für die Vermessungs- und Katasterverwaltung — wie für viele andere Verwaltungszweige — nicht zu. Regierungspräsident und nachgeordnete Katasterämter sind überwiegend räumlich weit voneinander getrennt. Damit ist der Grundsatz der modernen Stichprobenkontrolle: **täglich möglichst eine gezielte Stichprobe,** nicht realisierbar.

Weiterhin unterstehen dem Regierungspräsidenten eine große Zahl von Katasterämtern — im Regierungsbezirk Hildesheim z. B. 11 —. Setzt man optimal zwei

---

5) Tatsächlich hat auch beim alten Führungsstil der Vorgesetzte eine Totalkontrolle rein aus Zeitgründen nie ausführen können und sich in der Regel auf Stichproben beschränkt. Allerdings stets mit ungutem Gefühl, wie die allgemein übliche Versicherung gegen Vermögensschäden beweist.

Dienstreisen für den Dezernenten pro Woche an, kann er im Jahre die Ämter höchstens 5—6mal in Kontrollfunktion aufsuchen.

Eine dritte Eigenart ist im gegenwärtigen Zeitpunkt die unterschiedliche Größe der Ämter: sie differiert zwischen 20 bis 100 Bediensteten. Daraus ergeben sich erhebliche Unterschiede in der Organisation und im Führungsstil. Kleine Ämter sind den modernen Erkenntnissen der Spezialisierung wenig zugänglich. Sie können durchaus mit großer Effektivität handwerksmeisterlich[6]) geführt werden. Bei größeren Ämtern ist die Form der Führung unmöglich; sie sind weitgehend spezialisiert und in Arbeitsgruppen gegliedert[7]). An die Stelle der Führung „von innen" tritt hier das neue Management der Führung „von außen".

Diese heterogenen Verhältnisse erschweren die Kontrolle nach einem einheitlichen Kontrollplan erheblich. Hier wird nach der Verwaltungsreform ein entscheidender Wandel eintreten.

4.2. Bisheriges Kontrollverfahren

In der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind folgende Kontrollverfahren angewandt worden:

die Dienst- und Fachaufsicht,
die Geschäftsprüfung und
die Terminberichte.

Die **Dienst- und Fachaufsicht** wurde — infolge der räumlichen Trennung — anläßlich von Dienstreisen ausgeübt. Die Reihenfolge der Ämter und der Kontrollinhalt waren in aller Regel durch bestimmte Vorkommnisse im Dienstgeschehen bestimmt. In der Terminologie des modernen Managements nennt man das die „außerplanmäßige Dienstaufsicht" [10]. Eine geplante Dienstaufsicht, bei der der Dezernent von sich aus nach einem bestimmten Plan aktiv handelnd vorgeht, war wegen der großen Zahl von nachgeordneten Ämtern nur in sehr begrenztem Umfange möglich.

Die Ergebnisse der Dienst- und Fachaufsicht wurden konsequent ausgewertet, aufgetretene Mängel fanden in Verfügungen ihren Niederschlag, ihre Abstellung wurde laufend überwacht.

Die **Geschäftsprüfungen** stellten den eigentlichen Kern der Kontrolltätigkeit dar. Sie wurden in der Regel alljährlich 2 bis 3 Tage lang pro Amt ausgeführt und trugen alle Merkmale der neuzeitlichen Erfolgskontrolle. Durch jahrzehntelange Erfahrung hat sich ein Kontrollschema herausgebildet, das den modernen Ansprüchen gerecht wird. Das bezieht sich allerdings primär auf den fachlichen Bereich. Organisations- und Führungsaufgaben wurden vielfach nur sekundär erfaßt. Hierfür bestand bei den „handwerksmeisterlich" geführten kleinen Behörden auch wenig Veranlassung.

Den **Terminberichten** wurde wegen der genannten Ausgangslage eine besondere

---

6) Die handwerksmeisterliche Führung ist eine Abart des autoritären Führungsstils. Der Handwerksmeister, der im Mittelpunkt seines Betriebes steht und alles auf sich zu organisiert hat, ist dazu auch in der Lage. Er besitzt die totale fachliche Überlegenheit gegenüber seinen Untergebenen. Er macht noch vor und führt damit „von innen" [5].

7) Der Spezialist sprengt aber den autoritären Führungsstil. Ihm kann der Vorgesetzte nichts mehr „vormachen". Täuscht er fachliche Überlegenheit vor, wo sie nicht vorhanden sein kann, so wird er unglaubwürdig und schadet sich selbst dadurch am meisten [5].

Bedeutung zugemessen. Sie haben im Laufe der Jahre einen immer größeren Umfang angenommen. Den Kern bildeten die Jahresberichte der Katasterämter — eine Bilanz der gesamten Tätigkeit. Einen weiteren wichtigen Bestandteil stellten die vierteljährlichen Pendellisten über die Haushaltsführung dar. Daneben gab es eine Vielzahl von periodischen und Einzelterminen über spezielle Aufgaben und Tatbestände. Besonders im letzten Bereich hatte sich die Gestaltung des Terminkalenders oft aus mehr oder weniger zufällig hochgekommmenen Ereignissen ergeben.

4.3. Umstellung auf modernen Führungsstil

Ein Soll-Ist-Vergleich läßt zwei bemerkenswerte Sachverhalte erkennen. Zunächst zeigt sich, daß das bisherige Kontrollverfahren des Regierungspräsidenten in der Grundkonzeption bereits richtig angesetzt ist. Zum anderen erkennt man, daß die unterschiedliche Größe der nachgeordneten Ämter einer Systematisierung der Kontrollfunktion entgegensteht.

Im Zuge der Verwaltungsreform in Niedersachsen hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung bereits Schritte eingeleitet, jeweils mehrere Ämter zu größeren Einheiten zusammenzulegen — vergl. hierzu auch [11]. Damit dürfte der zweite Punkt in absehbarer Zeit bereinigt sein.

> Nach den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die z. T. noch zu beobachtenden Widerstände gegen die Großämter von falschen Voraussetzungen ausgehen. Argumente wie „das Amt ist nicht mehr überschaubar" oder „der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitern geht verloren" gehen von der Vorstellung aus, daß die größere Einheit „handwerksmeisterlich" — d. h. autoritär — geführt werden soll. Das ist allerdings bei einem Großamt nicht mehr möglich. Das moderne Führungsinstrumentarium des demokratisch-kooperativen Führungsstils, von dem hier ein Ausschnitt behandelt worden ist, steht jedoch bereits weitgehend entwickelt zur Verfügung. Es muß nur noch bewußter als bisher Eingang in die Verwaltung finden.
>
> Dazu gehört, daß die neuen Großregierungen personell und organisatorisch in die Lage versetzt werden, die modernen Führungsaufgaben: „planen, führen, an die Zukunft denken, kontrollieren" zu erfüllen. Die Konzeption der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung mit vier Dezernenten für Vermessungs- und Katasterangelegenheiten und jeweils 5 bis 6 nachgeordneten Großämtern entspricht diesen Forderungen.

Die Umstellung der bisherigen Kontrollverfahren auf den modernen Führungsstil sollte bereits neben den organisatorischen Maßnahmen möglichst bald in Angriff genommen werden.

Dazu ist neben dem Instrument der außerplanmäßigen Stichprobenkontrolle die **geplante Stichprobenkontrolle** weiter zu entwickeln. Der Kontrollplan bedarf nach den Erfahrungen der Wirtschaft langwieriger Vorarbeiten, insbesondere trifft das auf den Bereich der Organisation sowie der Führungspflichten und -aufgaben der Mitarbeiter zu. Eine eingehende Anleitung hierzu gibt Höhn [10].

Entsprechend ist auch das Kontrollschema für die Erfolgskontrolle — Geschäftsprüfung — zu erweitern bzw. umzugestalten. Wie Erfahrungen beim Regierungspräsidenten in Hildesheim ergeben haben, gewinnt man bei der kritischen Analyse des bisherigen Schemas wertvolle Erkenntnisse und wesentlich klarere Einblicke in die Zusammenhänge. Es zeigte sich, daß im bisherigen Schema Stichproben- und Erfolgskontrollen miteinander vermengt waren. Die Trennung dieser beiden Komponenten hat nicht nur prinzipielle, sondern auch praktische Bedeutung: da beide

Verfahren zusammen die gesamte Kontrollfunktion des Vorgesetzten ausmachen, ist kein Raum mehr für Überschneidungen. Was in einem Kontrollplan erfaßt ist, wird im anderen nicht mehr geprüft. Stichprobenkontrollen, d. h. Verhaltenskontrollen des Mitarbeiters in seinen laufenden Geschäften, kommen bei der Geschäftsprüfung oft zu spät, der Vorgesetzte kann vielfach nur noch „Leichenschau" halten. Viele Reibereien zwischen Dezernenten und Amtsleitern finden in dieser Vermischung letztlich ihre Ursache.

Weiterhin zeigte sich bei der Neubearbeitung der Kontrollpläne, daß im bisherigen Schema viele Bereiche nicht gezielt genug erfaßt waren. Formulierungen, wie

> „die Geschäftsbücher / das Materialbuch / die Dienstreisebücher usw. werden den Bestimmungen gemäß geführt",
>
> „die allgemeine Büroeinrichtung entspricht den Anforderungen für einen ordnungsmäßigen Dienstbetrieb",
>
> „die Überwachung der TP und NivP wird ordnungsgemäß durchgeführt",

sagen konkret wenig darüber aus, was kontrolliert worden ist.

Schließlich ergab sich, daß viele Sachbereiche, bei denen es nur eine oder zwei Alternative gibt, schematisiert werden können, indem Kästchen anzukreuzen sind[8]). Diese im Formularwesen der Verwaltung weitgehend entwickelte Methode spart viel Zeit und Arbeitskraft.

Entscheidend ist aber letztlich die — geistige — Umstellung sowohl von Vorgesetzten als auch von Mitarbeitern auf den neuen Begriffsinhalt der Kontrolle im Rahmen des modernen Führungsstils [12].

> **Beispiel:**
>
> Die Ankündigung der Geschäftsprüfung löst bei der Dienststelle ein tagelanges emsiges Treiben aus. Die gesamte produktive Tätigkeit des Amtes wird lahmgelegt, um „einen Türken zu bauen".
>
> Tendenz: alle neuralgischen Punkte zu verschleiern, d. h. Dinge, die „der Vorgesetzte nicht sehen darf, weil es sonst Ärger gibt".
>
> Der Fehler liegt offensichtlich in der autoritären Grundhaltung des Vorgesetzten, er hat das Wesen und den Sinn seiner Kontrollfunktion nicht erkannt. Im Endergebnis sind beide Teile von der Geschäftsprüfung unbefriedigt.

Auf der anderen Seite bedeutet demokratische Führung aber nicht, daß nunmehr die „weiche Welle" eingeführt wäre.

> **Beispiel:**
>
> Anläßlich der Dienst- und Fachaufsicht legt der Amtsleiter dem Dezernenten eine Reihe von Fragen und Problemen aus seinem Delegationsbereich vor mit der Bitte, ihn zu beraten und dann zu entscheiden. Als guter Psychologe verpackt er die Fragen mit Formulierungen, wie „bei Ihrer größeren Erfahrung" oder „Sie übersehen die Zusammenhänge doch viel besser als wir hier in der Provinz".

---

8) Ein gutes Beispiel hierzu bietet der Kontrollplan „Niederschrift über die Prüfung der Amtsführung und der Berufsausübung der Öff best. Vermessungsingenieure" gem. Nr. 19 VermIngBO-VV vom 1. 11. 1966.

Der Amtsleiter hat nicht erkannt, daß er in seinem Delegationsbereich die Verantwortung trägt und nur er hier zu entscheiden hat. Er versucht, die ihm delegierte Verantwortung wieder zurückzugeben und seinen Vorgesetzten zu Entscheidungen — insbesondere über unangenehme Dinge — zu veranlassen, die er selbst treffen müßte. Der Dezernent hat hier nicht zu beraten, sondern zu kontrollieren, ob die Entscheidungen des Amtsleiters sich im Rahmen der gesetzten Richtlinien halten.

4.4. Bereinigung des Terminkalenders

Es ist ein anerkannter Grundsatz des modernen Führungsstils, daß Tatbestände, die dem Vorgesetzten auf andere Weise bereits zur Kenntnis gelangen, nicht mehr Gegenstand der Stichproben- oder Erfolgskontrolle zu sein brauchen [10]. Die bei den nachgeordneten Behörden so verpönten Terminberichte sind damit ein wesentlicher Bestandteil des modernen Managements. Insbesondere bei räumlicher Trennung der Dienststellen werden sie zu einem notwendigen Instrument der Dienst- und Fachaufsicht.

Eine kritische Durchforschung des Terminkalenders beim Regierungspräsidenten in Hildesheim zeigte jedoch, daß auch hier im Laufe der Jahre die verschiedenen Kontrollprinzipien miteinander vermengt worden waren. Manche Termine trugen eindeutig den Charakter der Erfolgskontrolle, andere dienten lediglich der Information.

Das erklärte Ziel der Terminbereinigung war unbestritten, die Ämter soweit wie irgend möglich zu entlasten. Das Problem lag darin, einen objektiven Maßstab für das unabdingbar Notwendige zu finden und den Gesamtkomplex mit den Erfordernissen des modernen Führungsstils abzustimmen. Als geeignetster Weg erschien die doppelgleisige Bearbeitung des Terminkalenders: einmal aus der Sicht der nachgeordneten Behörden, zum anderen aus der Sicht des Regierungspräsidenten.

Die teilweise recht einschneidenden Vorschläge des anfangs erwähnten Teams [4] wurden beim Regierungspräsidenten nach folgenden Gesichtspunkten überarbeitet:

1. Was geschah bisher mit dem Bericht? Wurde er nur zur Kenntnis genommen und abgeheftet — registrieren und resignieren —, oder wurden Konsequenzen daraus gezogen[9])?
2. Welchen Zweck erfüllt der Bericht: Stichproben-, Erfolgskontrolle oder Information? Ist er zweckmäßiger in den Kontrollplan der Stichproben- oder der Erfolgskontrolle zu übernehmen?
3. Kann auf den Terminbericht ganz verzichtet werden?
   („Terminleiche" oder Delegation der Kontrollfunktion auf die nächsten Stufen der Hierarchie.)

Im Endergebnis konnte fast allen Vorschlägen des Teams gefolgt werden, so daß eine zufriedenstellende Entlastung der Ämter erzielt wurde.

Beispiele:

1. Alljährlich war dem Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Feuerlöscheinrichtungen der Ämter überprüft worden waren. Anlaß dazu war eine Panne anläßlich einer Kontrolle des Gewerbeaufsichtsamtes. Der Termin wurde gestrichen, die Überwachung in den Kontrollplan der Geschäftsprüfung übernommen.

---

[9]) Hierzu gehört auch die Überlegung, ob eine an und für sich als notwendig erkannte Kontrollaufgabe bislang lediglich aus Mangel an Zeit, Unterbesetzung der Dienststelle, Arbeitsdruck usw. nicht wahrgenommen wurde.

2. Durch Verfügungen von 1957 und 1959 war angeordnet worden, daß dem Regierungspräsidenten größere Polygonierungsvorhaben vorzulegen seien und außerdem zum Ende des Jahres eine Übersicht über alle neuen Polygonzüge einzureichen wäre. Beide Termine wurden gestrichen. Der Stand der Polygonierungen kann aus dem Jahresbericht entnommen werden; die Planung und Durchführung auch größerer Polygonierungsvorhaben wurden voll auf die Ämter delegiert. Etwaige TP-Bestimmungen in Knotenpunkten entfallen grundsätzlich (und damit auch eine Abstimmung mit dem LVA). TP werden zukünftig nur noch mit Hilfe der elektronischen Entfernungsmessung bestimmt.

3. In einem gesonderten Termin hatte der Amtsleiter die Ergebnisse seiner Fachaufsicht über den Außendienst mit Unterlagen prüfbar vorzulegen. Der Terminbericht wurde soweit vereinfacht, daß der Amtsleiter nur noch eine Liste der durchgeführten Prüfungsvermessungen mit summarischem Vermerk der Ergebnisse vorlegt. Die Aufsicht über die Vermessungstätigkeit des Amtsleiters wurde in den Kontrollplan der Stichprobenkontrolle übernommen.

Bemerkenswerte Erkenntnisse wurden bei der Bereinigung der vielen — versteckten — Termine und von sonstigen Berichten und Meldungen gewonnen. Hierunter fallen alle Zustimmungsvorbehalte, z. B. bei delegierten Personalbefugnissen, oder Reglementierungen in Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten.

Wenn man es ernst nimmt mit dem modernen Führungsstil, gibt es hier nur eine Entscheidung: entweder volle Delegation von Aufgabe und Verantwortung oder Rücknahme der halbherzigen Delegation. Fast ausnahmslos wurde beim Regierungspräsidenten in Hildesheim die Entscheidung zugunsten der vollen Delegation gefällt, mit allen Konsequenzen, wie z. B. eigenen Stellenplänen für die Katasterämter im delegierten Personalbereich bis Vergütungsgruppe V c und eigenen Kostenanschlägen für Einnahme- und Ausgabesoll bei allen Haushaltstiteln. Um die Führung und einheitliche Ausrichtung sicherzustellen, wurden diese Aufgaben in den Kontrollplänen für die Stichproben- und Erfolgskontrolle besonders berücksichtigt.

Abschließend kann man feststellen, daß die zunächst so simpel erscheinende Aufgabe der Terminbereinigung — wenn sie nur ernsthaft und gründlich angepackt wird — bis an die Fundamente der Verwaltungsführung rührt. Sie ist geeignet, den ständigen Auftrag der kritischen Selbstüberprüfung und Standortbestimmung der Verwaltung zu fördern.

5. Schluß

Überall wird heute von der Einführung der modernen Managementtechniken in die Verwaltung gesprochen. Man übersieht dabei oft, daß Grundvoraussetzung hierfür die Änderung des bisherigen Führungsstils ist. Alle Erfahrungen in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung beweisen, daß eine radikale Umstellung fehlschlägt; erfolgversprechend ist nur ein langwieriger — geistiger — Prozeß des Umdenkens bzw. Umschulens. Es wird gezeigt, wie auf einem wichtigen Teilgebiet — der Kontrollfunktion des Vorgesetzten — bereits jetzt Vorarbeiten geleistet werden können.

Schrifttum

[1] Haupt, E.: Die Organisation des inneren Dienstbetriebes bei den Katasterämtern. Nachr. d. Nds. VuKV 1967, S. 2

[2] Haupt, E.: Rationalisierung des Arbeitsablaufes mit Hilfe neuer Management-Techniken. Nachr. d. Nds. VuKV 1970, S. 113

[3] Höhn, R.: Stellenbeschreibung und Führungsanweisung. Verl. f. Wiss., Wirtsch. u. Technik, 5. Aufl., Bad Harzburg 1971

[4] Lichtenberg: Terminbereinigung aus der Sicht des Katasteramtes. Nachr. d. Nds. VuKV 1971, S. 16

[5] Höhn, R.: Verwaltung heute — Autoritäre Führung oder modernes Management. Bad Harzburg 1970

[6] Demmer, H., u. a.: Die neuen Management-Techniken. Verlag moderne industrie, 3. Aufl., München 1969

[7] Höhn, R.: Führungsbrevier der Wirtschaft. 5. Aufl., Bad Harzburg 1969

[8] Höhn, R.: Das Harzburger Modell in der Praxis. 3. Aufl., Bad Harzburg 1970

[9] Neely D. Gardner: Gute Noten als Manager. Verlag moderne industrie, 3. Aufl., München 1970

[10] Höhn, R.: Die Dienstaufsicht und ihre Technik. 2. Aufl., Bad Harzburg 1970

[11] Haupt, E.: Die optimale Größe eines Katasteramtes — Ein Beitrag zur Gebiets- und Verwaltungsreform. AVN 1969, S. 425

[12] Höhn, R., u. Böhme, G.: Der Weg zur Delegation von Verantwortung im Unternehmen. — Ein Stufenplan. 3. Aufl., Bad Harzburg 1970

Terminbereinigung aus der Sicht des Katasteramtes

Von Vermessungsamtmann Rolf Lichtenberg, Katasteramt Northeim

1. Terminbereinigung

Besonders die geschäftsleitenden Beamten der Katasterämter können ein Lied davon singen: Termine! Termine! Sind sie alle notwendig? Diese Frage wird zu recht oft gestellt.

Im Zuge der Maßnahmen zur Rationalisierung des inneren Dienstbetriebes wurde deshalb ein Arbeitskreis aus den geschäftsleitenden Beamten mehrerer Katasterämter des Regierungsbezirks Hildesheim zur „Durchforstung des Termin-Urwaldes" gebildet. Sein erklärtes Ziel: Alle Termine herauszuarbeiten, die aus der Sicht des Katasteramtes unnötig erschienen.

Schritt für Schritt wurde jeder ständige Termin unter die Lupe genommen: war er noch sinnvoll? War er durch die Entwicklung gegenstandslos geworden? Konnte sein Turnus geändert werden, z. B. einmal im Jahr statt vierteljährlich?

Die Ergebnisse wurden dem Fachdezernat vorgelegt und dort aus der Sicht des Regierungspräsidenten überarbeitet. In einer gemeinsamen Schlußsitzung wurden beide Auffassungen aufeinander abgestimmt mit folgendem Ergebnis: 10 ständige Termine wurden aufgehoben, bei weiteren 3 vereinfachte sich das Berichtsverfahren und für einige Minister-Termine wurden Änderungen vorgeschlagen. So wurden z. B. Termine zusammengefaßt, die dieselbe Materie betrafen. Doppelberichte — auch in versteckter Form — fielen dem Rotstift zum Opfer. Andere wurden den jetzigen Gegebenheiten angepaßt. Vor allem aber wurde mit der Bereinigung bewiesen, daß man den Katasterämtern mehr Vertrauen schenkt.

Als Abschluß der Bereinigung wurde eine Liste der nunmehr gültigen Termine aufgestellt. Doch diese konnte und wollte nur Zwischenergebnis sein. Ein durchgreifender Erfolg war nur dann zu erreichen, wenn der Schritt zu einem modernen Organisationsmittel getan wurde, nämlich zu der Terminkartei.

2. Terminkartei

2.1. Allgemeines

Wer die anfallende Arbeit rationell lenken will, kann auf die Sammlung aller Termine an einer Stelle im Amt nicht verzichten. Dabei kann den Anforderungen einer modernen Büroorganisation nur eine Kartei gerecht werden. Sie muß folgende Merkmale aufweisen:

a) umfassende Registrierung
b) zeitliche Reihenfolge
c) klare Übersicht
d) kurzer Zugriff
e) kurzinformierend
f) kontrollentbehrlich

Umfassend heißt, daß die Kartei alle Termine und Fristen erfaßt. Also auch die amtsinternen, z. B. für Umläufe, Überprüfungen, Belehrungen, Jubiläen, Bewährungsaufstiege. Sie macht das Fristenbuch (Nr. 142.1 e ADAVerm) überflüssig.

Weil Karteikarten leicht zu sortieren sind, gehen die zeitliche Reihenfolge und die klare Übersicht nicht verloren, wenn neue Termine hinzukommen, alte aufgehoben oder bestehende geändert werden. Mit geringem Aufwand wird die einzelne Karte dem Sachbearbeiter zugeleitet. Sie bietet Platz für einen Hinweis auf den Sachverhalt und für den Erledigungsvermerk. Weitere Kontrollen sind überflüssig.

2.2. Form und Inhalt

2.2.1. Form

Das Karteiblatt besteht aus Karton (etwa 190 g) im Format DIN A 5. Die Kartei wird in einem Kasten aufbewahrt.

2.2.2. Leitblatt

Ein andersfarbiges Leitblatt (Abb. 1) gibt einen Überblick über alle Termine. Es wird zweckmäßig mit Bleistift geführt, um nicht mehr gültige Eintragungen leichter löschen zu können. Die Termine werden monatsweise in zeitlicher Reihenfolge vermerkt, dabei wird Platz für das Einfügen neuer Termine gelassen. Bei Abgabe des Karteiblattes an den Sachbearbeiter wird dessen Namenszeichen hinter den Termin gesetzt. Auf diese Weise wird festgehalten, daß eine Karteikarte angelegt ist und wo sie sich befindet.

2.2.3. Karteiblatt

Für jeden Termin ist ein Karteiblatt (Abb. 2) anzulegen. Damit falsches Einordnen gleich aufgedeckt werden kann, ist der betreffende Monat durch Einkerben oder Wegschneiden der übrigen Monate zu kennzeichnen. Das Kästchen „Aktenzeichen" dient als augenfällige Suchhilfe, hier ist auch Platz für das Namenszeichen des ständigen Sachbearbeiters. Diese Angabe erspart dem Karteiführer die Überlegung, wer für die Erledigung des Termins zuständig ist. Ein Hinweis auf die Anlagen empfiehlt sich z. B. beim Jahresbericht.

Terminkalender - Leitblatt

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

R 929

Abbildung 1

Terminkalender - Karteiblatt

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

Ständiger Termin: d.Mts.

Einmaliger Termin:

Aktenzeichen:

Betrifft:

Bezug:

Anlagen:

Erledigungsvermerk:

R 930

Abbildung 2

Der Karteiführer leitet das Karteiblatt rechtzeitig dem Sachbearbeiter zu. Dieser bringt nach Erledigung den Vermerk (Datum, Namenszeichen) an. Das Karteiblatt für einen ständigen Termin wird nun wieder eingeordnet, bei einem einmaligen Termin wird es vernichtet. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Karteiblätter für die erledigten Termine von denen der unerledigten auffällig zu trennen, z. B. durch Einlegen eines Zeichens.

2.3. Schlußbemerkung

Auf den ersten Blick mag das geschilderte Verfahren immer noch aufwendig erscheinen. Es lohnt sich jedoch, weil unübersichtlich gewordene Terminlisten, zusätzlich geführte Fristenbücher und versäumte Termine letztlich noch aufwendiger und sicher auch unangenehmer sind. Natürlich soll man das Ganze nicht ad absurdum führen: bei kurzfristigen einmaligen Terminen ist ein Karteiblatt überflüssig. Bliebe noch zu sagen, daß die Leit- und Karteiblätter vom Regierungspräsidenten in genügender Menge beschafft und den Katasterämtern zur Verfügung gestellt wurden. Alles in allem ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

Hinweis

Das Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken ist am 21. 7. 1971 verkündet worden (BGBl. I S. 1005).

Der für Aufgaben des Bundes nicht benötigte Grundbesitz soll stärker als bisher zur Nutzung für die im Gesetz einzeln genannten Zwecke herangezogen werden. Im wesentlichen handelt es sich um die Förderung des Wohnungsbaues, der Eigentumsbildung, von Bildung und Wissenschaft, der Jugend- und Familienhilfe, des Sports, der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Die verbilligte Abgabe von Grundbesitz des Bundes für diese Zwecke scheiterte bisher an der Vorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 BHO, welche die Veräußerung oder Nutzung von Bundesvermögen nur zum vollen Wert zuläßt. Der Bundesfinanzminister ist durch das Gesetz ermächtigt worden, in den bestimmten Fällen von dieser Vorschrift der BHO abzuweichen. Dabei kann für bebaute und unbebaute Grundstücke der Kaufpreis bis um 30 % des Verkehrswertes und das Nutzungsentgelt bis um 50 % der ortsüblichen Miete oder Pacht gesenkt werden.

Von dem Gesetz wird u. a. eine signal- und beispielgebende Wirkung auf die Bundesländer und Gemeinden erwartet, damit auch diese ihren umfangreichen Grundbesitz in stärkerem Maße als bisher für die oben genannten Zwecke bereitstellen.

Bo

Urteil des BGH vom 12. 10. 1970 - III ZR 117/67

Der BGH hat in dem Revisionsverfahren über die Höhe der Entschädigung für Teilflächen, die für den Bau eines Streckenabschnitts der Bundesautobahn aus dem Grundbesitz einer Stadt abzutreten waren, Grundsätze anerkannt, die für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Wertermittlung von erheblicher Bedeutung sind. Die in diesem Zusammenhang interessierenden Ausführungen des BGH werden daher nachstehend veröffentlicht.

Zum Tatbestand:

Für den Bau des Streckenabschnitts sind 17,2943 ha Waldfläche aus einem am Stadtrand liegenden Waldgebiet (Stadtwald) in Größe von ca. 1000 ha in Anspruch genommen worden. Neben einer Teilentschädigung für den Verlust durch vorzeitigen Einschlag (Hiebunreife), für die Rand- und Folgeschäden und die Wertminderung der Jagd ist als Entschädigung für den Waldboden ein nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen errechneter Bodenertragswert von 0,28 DM/m² gezahlt worden. Die Stadt hat diesen Betrag nicht anerkannt und geltend gemacht, der Verkehrswert der abgegebenen Waldflächen sei mit mindestens 1,20 DM/m² anzusetzen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Stadt weitere 106 985,30 DM nebst Zinsen zu zahlen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Klägerin, der Stadt, hat das Berufungsgericht die Beklagte verurteilt, an die Stadt 264 113 DM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und als Revisionsklägerin ihren Abweisungsantrag weiter verfolgt.

Aus den Gründen:

Für die Festlegung der wertbestimmenden Eigenschaften ist der Zeitpunkt der Besitzüberlassung (10. 12. 1958) zugrunde gelegt worden. Hinsichtlich der Preisbemessung ist der Zeitpunkt der Entschädigungszahlung auf der Grundlage von 0,28 DM/m² (Sommer 1962) maßgebend.

Die Höhe der Entschädigung war nach § 287 ZPO durch Schätzung zu ermitteln.

Der Nachprüfung durch Revisionsrichter sind enge Grenzen gesetzt, wenn der Tatrichter in genügender Weise die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und ihre Auswertung in den Urteilsgründen dargelegt hat; das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Feststellung der Entschädigung auf grundsätzlich fehlerhaften Erwägungen beruht, ob wesentliche Tatsachen außer acht gelassen oder Rechtsvorschriften, Denkgesetze und Erfahrungssätze verletzt worden sind. Zu den erhobenen Verfahrensrügen führt das Gericht aus:

a) Die Rüge, anstelle des Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen hätte entsprechend dem Antrag der Klägerin ein Obergutachten eingeholt werden müssen, ist unbegründet. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht ausnahmsweise gehalten ist, ein Obergutachten anzufordern, lagen nicht vor (§ 412 ZPO).

b) Das Berufungsgericht hat der Bemessung der Entschädigung nicht die vom Sachverständigen ermittelten, sondern im Durchschnitt 10 % niedrigere Werte zugrunde gelegt. Erkennbar hat das Berufungsgericht an sich das Gutachten für zuverlässig

gehalten, den Abschlag aber angesichts der Schwierigkeiten einer exakten Feststellung, die der Sachverständige betont hat, vorgenommen, um der Zuerkennung eines zu hohen Entschädigungsbetrages vorzubeugen. Das war im Rahmen der Schätzung zulässig und beschwert die Beklagte nicht.

Die Gutachten gehen davon aus, daß es sich bei dem angesetzten Preis von 0,28 DM/m² um einen nach **forstwirtschaftlichen Grundsätzen errechneten Bodenertragswert handele,** daß aber die Bodenpreise, auch die für Waldböden, in der hier in Rede stehenden Zeit, insbesondere nach der Freigabe der bis dahin gestoppten Preise für unbebaute Grundstücke (§ 185 BBauG) stark in Bewegung geraten seien und eine echte Umwertung des Bodens, besonders auch des Waldbodens, begonnen habe. Der Sachverständige legt dar, daß sich die Preise von den Bodenertragswerten, die infolge der zeitweise gefallenen Holzpreise nicht hätten steigen können, gelöst und im ganzen Bundesgebiet, wenn auch in einzelnen Gegenden verschieden schnell und verschieden stark, nach oben bewegt hätten. Der Sachverständige wertet als **werterhöhend** die **Bedeutung** des **Stadtwaldes** als **stadtnahe Landreserve,** als **Naherholungsgebiet** und als **potentielles Wassergewinnungsgebiet.**

Die Revision hält die Gutachten in entscheidenden Punkten für fehlerhaft:

a) Sie meint, der Sachverständige habe zu Unrecht die von der Beklagten mitgeteilten Vergleichspreise nicht anerkannt. Indessen hat sich der Gutachter mit den Verkaufsfällen auseinandergesetzt und der Ansicht der Beklagten seine Auffassung entgegengehalten, bei den Käufen, die die öffentliche Hand zu erheblich niedrigeren als den von ihm für die abgetretenen Flächen angesetzten Preisen erworben hat, seien deshalb keine höheren Preise vereinbart worden, weil die öffentliche Hand den reinen Waldbodenpreis ohne Zuschläge für Sonderverhältnisse geboten habe und die Eigentümer diesen Preis hingenommen haben, um sich nicht einem Enteignungsverfahren auszusetzen, in dem die Enteignungsbehörde sich wiederum in der Regel auf Staatsforstbeamte als Waldbodenschätzer stützen müsse. Wie der Revision einzurämen ist, mag zweifelhaft sein, ob das in dieser Allgemeinheit zutrifft. Indessen ist nicht ersichtlich, daß hier ein die Zuverlässigkeit des Ergebnisses beeinflussender Fehler des Gutachtens vorliegt. Denn der Sachverständige hat weiter dargelegt, daß in Fällen, in denen die Bodenwerte nicht durch Waldwertschätzer der Landesforstverwaltung geschätzt wurden, die Preise erheblich höher lagen. Er hat damit seine Ansicht in einer Weise begründet, die nicht gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt. Die Revision kann demgegenüber nicht mit Erfolg ins Feld führen, es bestehe kein Erfahrungssatz dafür, daß die unter dem Druck einer möglichen Enteignung ausgehandelten Preise unangemessen niedrig seien (Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1966 — III ZR 24/65 = WM 1966, 774, 777). Denn für das Gegenteil besteht ebensowenig ein Erfahrungssatz.

b) Hinsichtlich der von der Beklagten als Vergleichsfälle angeführten Verkäufe von Auewald kann die Revision nichts daraus herleiten, daß der Gutachter auf die schlechte Bestockung dieser Flächen abgestellt hat. Zwar geht es im vorliegenden Streit nur um den Bodenwert ohne Aufwuchs. Aber für diesen Bodenwert ist die Qualität des erzielbaren Aufwuchses ein erheblicher Faktor, und es zeigt keinen im Revisionsverfahren beachtlichen Fehler, daß der Sachverständige mit schlechtem Auewald bestocktes Gelände als ungeeignet zum Preisvergleich mit dem Stadtwald angesehen hat.

Daß der Gutachter aus den hohen, von der Bundespost für kleinere Flächen bezahlten Preisen unrichtige Folgerungen zum Nachteil der Beklagten gezogen habe, vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Der Sachverständige betont, daß es sich jeweils um kleinere Flächen gehandelt habe, und bleibt in seinem Ergebnis weit hinter den von der Post gezahlten Preisen zurück. Der Gutachter war auch nicht gehalten, jeden von ihm genannten und verwerteten Verkaufsfall im einzelnen zu analysieren. Von den auf S. 12 seines Gutachtens II angeführten Fällen hat er im übrigen gerade den am besten zum Vergleich geeigneten näher erläutert. Daß er die höheren Preise in anderen Gegenden Deutschlands erwähnt hat, zeigt ebenfalls keinen Fehler; er hat sie nicht übernommen. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 der Verkehrswertverordnung vom 7. August 1961 — BGBl I S. 1183 — liegt nicht vor; auf die Frage, ob die Verordnung überhaupt auf die gerichtliche Festsetzung von Enteignungsentschädigungen anzuwenden ist, braucht nicht eingegangen zu werden (vgl. § 1 der Verordnung; §§ 136 ff BBauG).

Der Revision ist einzuräumen, daß **regelmäßig zur Ermittlung eines Vergleichspreises die Verkaufspreise nahe gelegener Grundstücke am geeignetsten sind.** Indessen hat der Senat in seinem Urteil BGHZ 39, 198, 217, 218, auf das die Revision sich beruft, dies nicht **als starre Regel** aufgestellt, sondern als maßgebend erachtet, ob es sich um **Verkäufe vergleichbarer Grundstücke handelt.** Nicht vergleichbare Grundstücke können keine sichere Bewertungsgrundlage, allenfalls einen Anhalt geben, auch wenn sie in der Nähe des zu bewertenden Grundstückes liegen. Dasselbe gilt aber auch für Verkäufe vergleichbarer Grundstücke, die aus irgendwelchen Gründen zu einem besonders hohen oder niedrigen Preis verkauft worden sind, etwa weil es sich um den Kauf eines Liebhabers oder um einen Notverkauf gehandelt hat. Die Revision kann deshalb nichts daraus herleiten, daß der Gutachter aus Waldverkäufen, die in der Nähe der Stadt zu niedrigen Preisen vorgenommen worden sind, keine Folgerungen zugunsten der Beklagten gezogen hat (Gutachten II, 24; Bl. 139, 140 der Regierungsakten — fünf Gemeinden haben sich nach anfänglichem Widerstand dem Gutachten der Forstdirektion gefügt, das der Sachverständige gerade für zu niedrig hält). Dasselbe gilt für die Käufe, die die Beklagte für Verteidigungszwecke vorgenommen hat.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision auch auf die Verschiedenheit und teilweise geringe Höhe der auf den S. 4 und 14 des zweiten Gutachtens aufgeführten Verkaufspreise, die in einigen badischen Gemeinden für Waldböden geboten oder gezahlt wurden. Angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse — insbesondere handelte es sich bei dem niedrigsten angegebenen Wert um reinen Sandboden (Flugsand) — ergibt sich kein hinreichender Grund für die Annahme, der Sachverständige habe gegen Erfahrungssätze verstoßen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der Sachverständige hat gerade die Preise, die von der öffentlichen Hand geboten und von den Verkäufern vielfach hingenommen wurden, als im maßgebenden Zeitpunkt durch die allgemeine Entwicklung überholt angesehen. Er hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die angesichts der uneinheitlichen Preisgestaltung für Waldgrundstücke für die Feststellung eines objektiv richtigen Preises bestehen. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß er unter den aufgezeigten Verhältnissen selbst zahlreiche Verkaufsfälle mit niedrigen Preisen nicht als geeignet angesehen hat, für den Verkehrswert der hier in Frage stehenden Flächen maßgebend zu sein.

Die Revision bemängelt zu Unrecht, daß der Gutachter sogenannte **kommunale Gesichtspunkte** als werterhöhend berücksichtigt hat. **Sachbezogene Gesichtspunkte**, die dem Waldgelände für die klagende Stadt einen höheren Wert als den Ertragswert verleihen und die bei einem freihändigen Verkauf im Grundstücksverkehr eine Rolle zu spielen pflegen, durften vom Sachverständigen berücksichtigt werden. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß der Sachverständige die Bedeutung des Waldes als **Landreserve**, als **Naherholungsgebiet** und als **potentielles Wassergewinnungsgebiet** berücksichtigt hat. Insbesondere durfte er auch für die stadtnäheren Teile der beanspruchten Flächen einen höheren Preis ansetzen als für die dem Siedlungsgebiet ferner liegenden. Daß er dabei entgegen der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 29. November 1965 — III ZR 34/64 = NJW 1966, 497) zukünftige Wertsteigerungen in unzulässiger Weise berücksichtigt habe, kann der Revision nicht eingeräumt werden. Er geht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung (BGHZ 39, 198 ff) davon aus, daß die erwartete künftige Entwicklung für stadtnahes Gelände schon jetzt für Grundstücke, die dem bisherigen Baugebiet naheliegen, einen **höheren Verkehrswert zur Folge habe.**

Die Eigenschaft als **Naherholungsgebiet** durfte deshalb berücksichtigt werden, weil die Schaffung und Erhaltung solcher Gebiete eine wichtige und immer wichtiger werdende kommunale Aufgabe darstellt. Die Aufwendungen, die für den Ersatz oder die Ergänzung von Erholungsgebieten erforderlich sind, die ganz oder teilweise für andere Zwecke freigegeben werden mußten, geben daher für die abgebende Körperschaft einen berechtigten Grund ab, bei freihändigem Verkauf ihre Preisforderung entsprechend zu gestalten. Das ist auch bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen, die den Enteigneten in den Stand setzen soll, sich für die Entschädigung gleichwertiges Ersatzland zu kaufen, mag dies auch nur **im Grundsatz** gelten. Daß die abgetretenen Flächen nur wenige Prozent des Stadtwaldes ausmachen, zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung, ganz abgesehen davon, daß der Wald von Autobahn und Zubringern durchschnitten und dadurch bereits in seinem Wert als Naherholungsgebiet gemindert wird.

Für die Eigenschaft des Stadtwaldes als potentielles Wassergewinnungsgebiet hat der Gutachter eine gewisse, wenn auch geringfügige Werterhöhung des Bodens angenommen. Er hat dabei zahlreiche Einzelumstände und insbesondere ein wassertechnisches Gutachten berücksichtigt, das Zweifel an der Qualität des gewinnbaren Wassers äußert. Die Revision begibt sich auf das ihr verschlossene Gebiet der Tatsachenwürdigung, wenn sie meint, im Hinblick auf das wassertechnische Gutachten **habe die Möglichkeit der Wassergewinnung überhaupt nicht werterhöhend** berücksichtigt werden dürfen.

Dasselbe gilt, soweit die Revision das Ausmaß der vom Sachverständigen auf Grund der sogenannten kommunalen Gesichtspunkte angenommenen Werterhöhung anzweifelt. Sie vermag nicht aufzuzeigen, daß Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben seien.

In den Verbesserungen, die durch den Bau der Autobahn verkehrsmäßig entstanden sind, und deren Auswirkungen hat das Berufungsgericht mit Recht keine auf den Entschädigungsanspruch der Klägerin anrechenbaren Vorteile gesehen.

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt und in neueren Gesetzen regelmäßig vorgesehen, daß auf die Enteignungsentschädigung Vorteile angerechnet werden, die

dem Enteigneten infolge des Eingriffs zuwachsen (BGHZ 6, 270, 295; 21, 388, 394 f; BGH NJW 1966, 1075; Urteil vom 2. Oktober 1967 — III ZR 89/65 = LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 37 a.E.; BayObLG MDR 1965, 908; § 32 Abs. 1 BLG; § 13 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz, § 17 Abs. 2 Satz 2 LBeschG; § 93 Abs. 3 BBauG). Auszugleichen sind dabei nicht nur Vorteile, die etwa bei einer Teilenteignung durch eine Werterhöhung des Restgrundstücks entstehen, sondern im Rahmen des Zumutbaren alle durch den Eingriff adäquat verursachten Vorteile. Die Vorteilsausgleichung setzt auch nicht voraus, daß der Eingriff unmittelbar und gleichzeitig auch den Vorteil zur Entstehung gebracht hat, sondern es genügt, daß Schaden und Vorteil aus mehreren selbständigen Ereignissen fließen, wenn nur das schädigende Ereignis allgemein geeignet war, derartige Vorteile mit sich zu bringen, und der Zusammenhang der Ereignisse nicht so lose ist, daß er nach vernünftiger Lebensauffassung keine Berücksichtigung mehr verdient (BGHZ 30, 29, 32 f; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 37 mit weiteren Nachweisen).

Die Beklagte sieht anrechnungsfähige Vorteile darin, daß durch die Verbesserung des Fernverkehrs die Ertragslage gewerblicher Betriebe verbessert werde, daß der Fremdenverkehr der Stadt zunehme und daß der Durchgangsverkehr durch die Stadt entlastet werde, wodurch die Stadt ein höheres Steueraufkommen erziele und Aufwendungen erspare.

Die Erleichterung der Ferntransporte und die erwartete Zunahme des Fremdenverkehrs kommen unmittelbar den beteiligten Gewerbebetrieben zugute, der Stadt selbst allenfalls mittelbar durch Erhöhung des Steueraufkommens, der aber wiederum erhöhte Aufgaben und Ausgaben entgegenstehen. Zwischen diesem Vorteil — unterstellt, daß er sich verwirklicht — und der Landabgabe besteht kein so enger Zusammenhang, daß die Anrechnung billig und zumutbar wäre. Die Stadt hätte den Vorteil genauso, wenn der Stadtwald Eigentum eines Dritten wäre. Sie könnte dann nicht im Wege des Vorteilsausgleichs gezwungen werden, einen Beitrag zu den Kosten der Autobahn zu leisten. Das aber wäre der Fall, wenn sie für das beanspruchte Gelände weniger als dessen Wert erhielte, und kann ihr ebensowenig zugemutet werden, wie einem Dritten, wenn dieser zufällig Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen gewesen wäre.

Ihre Behauptung, die Klägerin habe Kosten für die Unterhaltung ihrer Durchgangsstraßen erspart, weil diese durch den Bau der Autobahn entlastet worden seien, hat die Beklagte nicht auf nähere Angaben gestützt. Unstreitig war die Klägerin seit dem 1. Januar 1962 nicht mehr Trägerin der Straßenbaulast für ihr Gebiet durchziehende Bundesstraßen, weil sie nicht mehr als 50 000 Einwohner hatte (§ 5 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl I 903 —; Art. 1 Nr. 3 a, 6 des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1961 — BGBl I 877). Es ist daher nicht ersichtlich, daß die Klägerin in der Zeit von der Inbetriebnahme der Autobahn im Jahre 1961 bis zum Ende dieses Jahres Ausgaben erspart hat, die sie ohne den Bau der Autobahn für die Durchgangsstraßen hätte aufwenden müssen. Es fehlt deshalb schon an den tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines auszugleichenden Vorteils; auf die Frage, ob die Anrechnung rechtlich möglich wäre, kommt es daher nicht mehr an.

Bo.

Das neue Dienstgebäude des Katasteramtes Brake

Von Vermessungsamtmann A. Heckenberg, Katasteramt Brake

Das Katasteramt Brake hat am 8. September 1969 ein neues Dienstgebäude bezogen, das nach einer Bauzeit von etwa 22 Monaten fertiggestellt wurde.

Die Planungen für einen Neubau reichen bis in das Jahr 1933 zurück, als im Zuge der oldenburgischen Verwaltungsreform das Katasteramt Nordenham aufgelöst und mit dem Katasteramt Brake zusammengelegt wurde. Zu dieser Zeit wurde ein Bauplatz vom Land Oldenburg angekauft, es sollte mit dem Amtsgericht zusammen gebaut werden. Beide Dienststellen waren in einem ehemaligen Schulgebäude untergebracht. Der geplante Neubau wurde nicht verwirklicht, auf dem vorgesehenen Platz steht heute ein Schwesternwohnheim des Kreiskrankenhauses.

Nach dem zweiten Weltkrieg mußten Katasteramt und Amtsgericht das von ihnen benutzte Gebäude räumen, da die katholische Volksschule wieder darin untergebracht werden sollte. Für kurze Zeit waren Räume in einem Haus an der Braker Kaje angemietet worden, die jedoch wegen der Lichtverhältnisse sehr unzweckmäßig waren. Schließlich wurden 1948 Räume im Zentrum der Stadt in einem Privathaus an der Breiten Straße von der Stadt Brake zur Verfügung gestellt. Zeitweilig war das Katasteramt hier in drei Gebäuden untergebracht. Umbaupläne für das ehemalige Zollamtsgebäude am Binnenhafen wurden in Arbeit genommen aber wieder aufgegeben, da Lage und Größe des Gebäudes nicht zufriedenstellend waren. Als 1965 die Schornsteine im alten Dienstgebäude, in dem noch in jedem Zimmer ein Kohleofen zu bedienen war, durch den Brandverhütungsingenieur des Landkreises für nicht feuersicher erklärt wurden, mußten die Planungsarbeiten mit Nachdruck anlaufen. Mit Erlaß des Finanzministers vom 21. 3. 1966 wurde das Staatshochbauamt I Oldenburg mit der Aufstellung des Bauentwurfs beauftragt. Es sollte für die Polizeidienststellen in Brake, die ebenso unzureichend untergebracht waren, mitgebaut werden.

Von der Stadt Brake wurde im sogenannten „Behördenviertel" der letzte noch freie Bauplatz zur Verfügung gestellt und vom Land angekauft. Hier waren bereits das Amtsgericht, das Gesundheitsamt, das Rathaus, das Kreisamt und sonstige öffentliche Gebäude wie AOK, Kreishandwerkerschaft, Gemeindehaus der ev. Kirche u. a. gebaut worden. Im November 1967 wurde mit den Neubauten für das Katasteramt und die Polizei begonnen.

Das Baugrundstück ist wegen seiner Verkehrslage und der Nachbarschaft zu den genannten Dienststellen vorzüglich geeignet. Die Entfernung zum Bahnhof und zur Innenstadt beträgt 5—10 Minuten Fußweg. Die Baugrundverhältnisse waren — wie überall im Stadtbereich — so ungünstig, daß eine künstliche Gründung mit Stahlbeton-Rohrpfählen und Gründungstiefen von 20 m und mehr (vereinzelt bis 32 m) erforderlich wurde. Der Grundwasserspiegel liegt bei 0,5 m unter Geländehöhe ± 0,0 m NN). Aus diesem Grunde und wegen einer möglichen Überflutungsgefahr wurde auf den Bau eines Kellergeschosses verzichtet.

Das Katasteramt ist in einem langgestreckten dreigeschossigen Baukörper untergebracht. Die Haupteingänge für das Katasteramt und die Polizeidienststellen lie-

gen sich gegenüber unter einem offenen Zwischenbau. Als Abschluß der Gebäudeanlagen liegt im Osten an das Rathausgrundstück angrenzend ein eingeschossiger langgestreckter Baukörper, der die Garagen und die Waschhalle der Polizei enthält. Die Hausmeisterwohnung ist in einem gesonderten Flachbau untergebracht, der durch einen Verbindungsbau, in dem sich Nebenräume der Polizei und der Fahrradraum des Katasteramtes sowie ein Abstellraum für den Hausmeister befinden, an das Polizeigebäude angebunden ist. Auf diese Weise ist eine klare Trennung der Bereiche des Katasteramtes und der Polizei erzielt.

Das Bauwerk ist in dem in der Wesermarsch heimischen Ziegelmauerwerk mit Stahlbeton-Tragekonstruktionen errichtet. Die sichtbaren Mauerwerkflächen sind als Fugmauerwerk ausgeführt. Bis auf das Gebäude der AOK, das in Stahlbetonskelettkonstruktion mit teilweiser Fliesenverblendung erbaut wurde, sind die übrigen Gebäude in der Nachbarschaft ebenfalls in Ziegelmauerwerk errichtet.

Im Erdgeschoß des Katasteramtsgebäudes sind die Erdgas-Heizungsanlage für den gesamten Gebäudekomplex, eine Doppelgarage des Katasteramtes, sowie je ein Lagerraum, Werkraum, Aufenthaltsraum für die Vermessungsgehilfen, Archiv, Lichtpausraum, Kopierraum und ein Repro-Raum untergebracht. Außerdem ist neben dem WC-Herren eine Duschanlage installiert. Im Erdgeschoß wurden überwiegend alte Geräte und Ausstattungsgegenstände wiederverwendet.

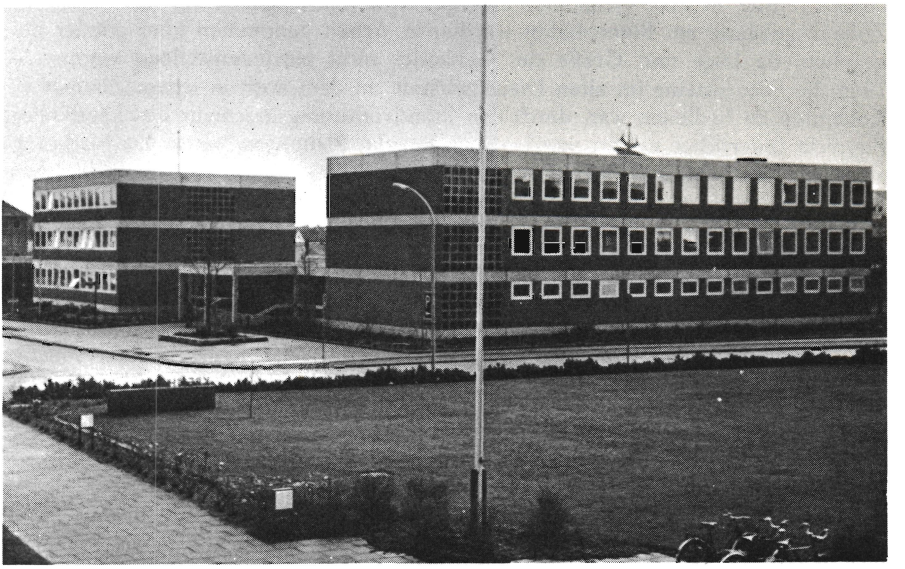

Die Diensträume, die im allgemeinen schlicht und ohne jeglichen Aufwand für Repräsentation gehalten sind, liegen im I. und II. Obergeschoß. Sie bestehen in der Regel aus 2 Fensterachsen, sind gleich groß (18,6 qm) und für 2 Bedienstete gedacht. Der Fußboden in den Diensträumen besteht aus Linoleumbelag, im übrigen sind Betonwerksteinplatten und Steinzeugplatten verwendet.

Die Beleuchtung durch Leuchtstoffröhren ist so gut, daß selbst für Zeichen- und Kartierarbeiten die Ausleuchtung durch die Deckenbeleuchtung ausreicht. Auch für die Einrichtung der Diensträume wurde ein großer Teil der vorhandenen Ausstattungsgegenstände wieder verwendet.

Im I. Obergeschoß sind die Bediensteten der Aufgabengebiete des vermessungstechnischen Innendienstes und des Aufgabengebiets 33 (Fortführung und Auszüge) untergebracht, während das II. Obergeschoß die Amts- und Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Räume für Lehrlinge, einen Gästeraum und ein Sitzungszimmer aufnimmt. Einer der Räume für Lehrlinge besteht aus 4 Achsen, in ihm können Personalversammlungen abgehalten werden. Alle Zimmer haben untereinander Verbindungstüren, so daß die Möglichkeit gegeben ist, jederzeit Raumgruppen zu bilden, in denen Mitarbeiter eines Aufgabengebietes zusammengefaßt werden können.

Die Treppenhalle hat Wände im Fugmauerwerk und Treppenstufen aus Betonwerksteinen auf Stahlbetonträgern. Das Treppengeländer ist aus Hohlraumprofilen in Leichtmetall gefertigt. Die Treppenhalle wirkt trotz geringen Lichteinfalls im Eingang großzügig. Im I. Obergeschoß der Treppenhalle ist eine Wartehalle eingerichtet, im II. Obergeschoß der Treppenhalle befindet sich ein Aufenthaltsraum für die Bediensteten mit der Möglichkeit zum Essenwärmen und -einnehmen und der Bereitung warmer Getränke.

In allen Diensträumen haben die Fenster Jalousetten, so daß die Belichtung für jeden Arbeitsplatz gut regulierbar ist. Es hat sich als nachteilig erwiesen, daß am Ende oder im letzten Drittel der Flure kein weiterer Aufgang gebaut wurde. Das Katasteramt hat sich während der Planung darum bemüht, der Wunsch war aber nicht zu verwirklichen, da das eine Verlängerung des Gebäudes in der Nord-Südausdehnung bedingt hätte. Dafür war aber wegen der einzuhaltenden Grenzabstände kein Platz vorhanden.

Am 25. April 1970 hatten Katasteramt und Polizei zu einem „Tag der offenen Tür" eingeladen. Zum offiziellen Teil am Vormittag waren 90 Behördenvertreter erschienen, die vom Leiter des Katasteramtes begrüßt und anschließend in mehreren Gruppen durch beide Dienststellen geführt wurden. Dabei hatten sie Gelegenheit, neben den Diensträumen auch die Arbeitsgebiete beider Behörden kennenzulernen. Am Nachmittag waren über 1000 Erwachsene und über 500 Jugendliche zu Gast, die ebenfalls in Gruppen von den Amtsangehörigen durch die Räume geführt wurden. Das Interesse der Besucher an den Erklärungen, die zu Karten und Luftbildern, Geräten, Einrichtungen und Arbeitsmethoden gegeben wurden, war erstaunlich.

Das Katasteramt ist hausverwaltende Behörde für den gesamten Gebäudekomplex. Mit der Unterbringung in dem Neubau sind die seit langem geäußerten und von allen Stellen als berechtigt anerkannten Wünsche des Katasteramts erfüllt worden.

Buchbesprechung

Meikel/Imhof/Riedel: „Grundbuchrecht — Kommentar zur Grundbuchordnung", Band III, 3. Lieferung, 6. neubearbeitete Auflage, S. 2499—2797, Großoktav.

J. Schweitzer Verlag Berlin 1969, br. DM 68,—

Die erste und zweite Lieferung des Werkes wurden in Heft 1/1970 bzw. 3/1970 besprochen. In der jetzt vorliegenden dritten Lieferung sind die §§ 71—124 GBO kommentiert worden. Im Vierten Abschnitt werden die Beschwerde (§§ 71—77) sowie die „weiteren Beschwerde" (§§ 78—81), im Fünften Abschnitt „Verfahren des Grundbuchamts in besonderen Fällen", und zwar der Grundbuchberichtigungszwang (§§ 82—83), die Löschung gegenstandsloser Eintragungen (§§ 84—89) sowie die Klarstellung der Rangverhältnisse (§§ 90—115) und im Sechsten Abschnitt die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 116 ff) behandelt. Für die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist die Löschung von gegenstandslosen Eintragungen insofern von Bedeutung, als die Katasterämter für den Nachweis der Gegenstandslosigkeit herangezogen werden und auch die Grundbuchämter von ihnen auf gegenstandslose Eintragungen hingewiesen werden können. Von besonderem Interesse sind außerdem für unseren Bereich die im Sechsten Abschnitt enthaltenen landesrechtlichen Vorbehalte, die auf das Einführungsgesetz zum BGB zurückgehen und in erstaunlicher Anzahl existieren. Für Niedersachsen ergeben sich zu § 117 gegenüber dem auf 1969 bezogenen Stand des Kommentars Änderungen auf Grund folgender neuerer Rechtsvorschriften: Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 6. 5. und 25. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 153 und 265), Niedersächsisches Realverbandsgesetz vom 4. 11. 1969 (Nds. GVBl. S. 187), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BGB vom 4. 3. 1971 (Nds. GVBl. S. 73) und Verordnung über die Umschreibung der Forstgrundbücher vom 6. 7. 1970 (Nds. GVBl. S. 288).

Aus einer in diesem Zusammenhang angebrachten Bemerkung der Kommentatoren könnte oder sollte man sogar einen Vorwurf herauslesen: „Im Katasterrecht ist seit 1945 eine sehr zersplitterte Rechtslage, da das Landesrecht überwiegend maßgebend ist."

Kaspereit

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zu VmDir.:

VmOR.	Mucke, KatA. Salzgitter	30. 10. 70
„	Vorthmann, KatA. Salzgitter	18. 12. 70
„	Schlehuber, MdI	21. 4. 71
„	Elstner, LVwA - LVm -	19. 5. 71

zu VmOR.:

VmR.	Baumgarte, KatA. Nienburg	17. 8. 70
„	Dr. Brill, „ Holzminden	1. 2. 71
„	Schulte, „ Verden	28. 4. 71
„	Helke, „ Osnabrück	3. 5. 71

zu VmR.:

VmAss.	Weiß, KatA. Wolfsburg	20. 8. 70
„	Harbort, KatA. Northeim	27. 8. 70
„	Dr. Bauer, LVwA - LVm -	27. 11. 70

zu VmAss.:

AssVmD.	Grundmann,	KatA. Syke	1. 10. 70
„	Winter,	„ Hannover	1. 10. 70
„	Gomille,	„ Burgdorf	19. 10. 70
„	Meyer,	„ Salzgitter	1. 11. 70
„	Möller,	„ Wilhelmshaven	16. 11. 70
„	Bölke,	„ Osnabrück	1. 4. 71
„	Jahr,	„ Osnabrück	1. 4. 71
„	Langenberg,	„ Göttingen	1. 4. 71
„	Meyer,	„ Cloppenburg	1. 4. 71
„	Bednarzik,	„ Osterholz-Scharmbeck	1. 5. 71
„	Strerath,	„ Lingen	1. 5. 71

II. Übertragung eines Amtes der Bes.-Gr. A 14 mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 LBesO:

VmOR.	Augustin, KatA. Lüneburg	1. 10. 70

III. Versetzt:

VmOR.	Augustin von der Reg. Lüneburg an das KatA. Lüneburg	21. 9. 70
„	Dr. Neisecke vom KatA. Salzgitter an das KatA. Wolfenbüttel	1. 12. 70
„	Vorthmann vom KatA. Wolfenbüttel an das KatA. Salzgitter	1. 12. 70
VmR.	Blömer vom KatA. Burgdorf an die Reg. Lüneburg	1. 10. 70
„	Harbort vom KatA. Northeim an das KatA. Hildesheim	1. 5. 71
VmAss.	Engelke vom KatA. Göttingen an das KatA. Northeim	1. 4. 71

IV. Beurlaubt:

VmR. Dr. Bauer, TU Hannover 1. 8. 66 bis 3. 1. 71

V. In den Ruhestand getreten (§ 51 NBG):

VmDir.	Mucke,	KatA.	Salzgitter	30. 11. 70
VmOR.	Hoyer,	„	Oldenburg	31. 10. 70
„	Brakhage,	„	Bersenbrück	31. 3. 71
„	Wagner,	„	Alfeld	30. 4. 71

VI. Verstorben:

VmOR. Münch, KatA. Lüneburg 21. 5. 70

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

zu VmOAmtm.:

VmAmtm.	Roosen,	KatA.	Lingen	18. 5. 71
„	Heller,	„	Stade	21. 5. 71

zu VmAmtm.:

VmOInsp.	Fuchs,	KatA.	Fallingbostel	15. 12. 70
„	Joswig,	Reg.	Hildesheim	1. 2. 71
„	Ellermann,	KatA.	Hameln	1. 3. 71
„	Wessel,	„	Sulingen	1. 3. 71
„	Pfannenschmidt,	„	Lingen	18. 5. 71
„	Tomoor,	„	Bersenbrück	18. 5. 71

zu VmOInsp.:

VmInsp.	Bartling,	KatA.	Bremervörde	17. 8. 70
„	Precht,	„	Cuxhaven	17. 8. 70
„	Mendelin,	z. Z. für Aufgaben der Entw.-Hilfe beurlaubt		13. 10. 70
„	Schilling,	LVwA - LVm -		22. 10. 70
„	Hoedtke,	KatA.	Brake	26. 11. 70
„	Schneider,	„	Osterode	5. 1. 71
„	Höft,	„	Sulingen	26. 4. 71
„	Möhl,	„	Wittmund	26. 4. 71
„	Weltring,	„	Hannover	26. 4. 71
„	Baumann,	„	Norden	1. 5. 71
„	Bruhn,	LVwA - LVm -		1. 5. 71
„	Janssen,	Reg.	Aurich	1. 5. 71
„	Kelm,	KatA.	Lüchow	1 5. 71
„	Tergau,	„	Aurich	1. 5. 71
„	Unger,	„	Wittmund	1. 5. 71

zum KartOInsp.:

KartInsp.	Herrmann,	LVwA - LVm -	12. 3. 71

zu VmInsp.:

VmInsp. z. A.	Höft,	KatA.	Sulingen	26. 4. 70
„	Taphorn,	„	Cloppenburg	28. 8. 70
„	Hutfilter,	„	Nienburg	6. 10. 70
VmHSekr.	Kreuzkamp,	„	Hildesheim	15. 10. 70
VmInsp. z. A.	Oehmen,	„	Osnabrück	26. 10. 70
„	Lücht,	LVwA - LVm -		30. 10. 70
„	Scholz,	„	„	1. 11. 70
„	Miersch,	„	„	25. 4. 71

zu VmInsp. z. A.:

VmInsp.-Anw.	Müllmann,	Reg.	Osnabrück	21. 10. 70
"	Klassen,	"	Aurich	22. 10. 70
"	Sprenger,	"	Stade	23. 10. 70
"	Stechel,	"	Lüneburg	1. 11. 70
"	König,	"	Lüneburg	16. 3. 71
"	Mensing,	"	Osnabrück	16. 3. 71
"	Heilgermann,	"	Osnabrück	25. 5. 71

II. Abgeordnet:

VmOInsp.	Ihlo vom KatA. Friesoythe an das Nds. MdI	1. 11. 70 - 31. 3. 71

III. Versetzt:

VmOInsp.	Meyer, Heinrich vom KatA. Springe an das KatA. Koblenz	1. 7. 69
"	Elzholz vom KatA. Salzgitter an das KatA. Braunschweig	1. 9. 70
VmInsp. z. A.	Müllmann von der Reg. Osnabrück an das KatA. Meppen	21. 10. 70
"	Klassen von der Reg. Aurich an das KatA. Emden	26. 10. 70
"	Berndmeyer vom KatA. Verden an das KatA. Cloppenburg	1. 11. 70
"	Gaebel vom Verw. Präs. Oldenburg an das KatA. Verden	1. 11. 70
"	Stechel vom KatA. Celle an das KatA. Wolfsburg	1. 11. 70
"	Sprenger von der Reg. Stade an das KatA. Stade	16. 11. 70
"	Vogelsang vom KatA. Meppen an das KatA. Bersenbrück	1. 12. 70
VermInsp.	Tergau vom KatA. Leer an das KatA. Aurich	5. 4. 71
VmInsp. z. A.	Achnitz vom KatA. Springe an das KatA. Wolfsburg	13. 4. 71
"	Bosse vom KatA. Helmstedt an das KatA. Wolfenbüttel	13. 4. 71
"	Mensing von der Reg. Osnabrück an das KatA. Springe	13. 4. 71
"	Heilgermann von der Reg. Osnabrück an das KatA. Melle	26. 5. 71
"	Hogrefe vom KatA. Springe an die Reg. Hannover	1. 7. 71

IV. Ausgeschieden (§§ 32 - 34 NBG):

VmOInsp.	Kremer, KatA. Osnabrück	1. 1. 71

V. Ausgeschieden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 NBG):

VmInsp. z. A.	Domcke, KatA. Peine	31. 3. 71

VI. Ausgeschieden (§ 38 NBG):

VmOInsp.	Buck, Reg. Hannover	9. 10. 70

VII. In den Ruhestand getreten (§ 55 NBG):

VmAmtm.	Söchting, Reg. Hildesheim	1. 2. 71
"	Wisotzki, KatA. Leer	28. 2. 71

VIII. Verstorben:

VmAmtm.	Schröder, KatA. Cloppenburg	22. 9. 70
VmOInsp.	Weiland, KatA. Wolfenbüttel	5. 2. 71
VmOAmtm.	Flentje, KatA. Osnabrück	7. 5. 71

IX. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Befähigung	eingestellt am
Altmann, Siegfried	Hildesheim	13. 6. 48	Ing. (grad.)	1. 8.70
Möhle, Jürgen	Hildesheim	5. 9. 48	„	17. 8.70
Olbrich, Helmut	Hannover	27. 3. 42	„	2. 11.70
Schmidt, Heinrich	Hannover	10. 7. 41	„	1. 2.71
Strey, Hans-Werner	Lüneburg	5. 4. 39	„	10. 2.71
Brandt, Heinz	Hildesheim	6. 3. 50	„	15. 3.71
Hugenberg, Alfons	Osnabrück	19. 5. 46	„	1. 4.71
David, Klaus	Oldenburg	4. 1. 44	„	1. 4.71
Materne, Eckehard	Braunschweig	18. 8. 47	„	1. 4.71
Runge, Walter	Oldenburg	22. 9. 45	„	1. 4.71

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

zum Amtsinsp.:

VmHSekr. Hörling, KatA. Hameln 1. 3.71

zu VmHSekr.:

VmOSekr.	Janssen,	KatA.	Aurich	1. 2.71
„	Nier,	„	Leer	1. 2.71
„	Steinblock,	„	Leer	1. 2.71
„	Gußmann,	„	Syke	1. 4.71
„	Nordbeck,	„	Meppen	21. 5.71
„	Reetmeyer,	„	Bentheim	21. 5.71
„	Kröger,	„	Sögel	24. 5.71
„	Ueberschär,	„	Oldenburg	1. 9.70

zu VmOSekr.:

VmSekr.	Schachtebeck,	LVwA - LVm -		15. 5.70
„	Böttcher,	KatA.	Oldenburg	1. 8.70
„	Hohn,	„	Osnabrück	1. 10.70
„	Stolz,	„	Emden	1. 2.71
„	Köhler,	„	Göttingen	9. 2.71
„	Gieseke,	Nds. MdI		1. 3.71

zu VmSekr.:

VmAssist.	Requardt,	KatA.	Rinteln	29. 4.70
„	Bessey,	„	Fallingbostel	24. 10.70
„	Dauwald,	„	Lüchow	24. 10.70
„	Müller,	„	Wolfsburg	24. 10.70
„	Plank,	„	Uelzen	24. 10.70
„	Birnbaum,	„	Papenburg	28. 10.70
„	Kiel,	„	Bentheim	28. 10.70
„	Klammer,	„	Osnabrück	28. 10.70
„	Polster,	„	Melle	28. 10.70
„	Pallasch,	„	Osterholz-Scharmbeck	2. 11.70
„	Plambeck,	„	Aurich	2. 11.70
„	Kleemeyer,	„	Peine	4. 11.70
„	Trenkner,	„	Clausthal-Zellerfeld	7. 11.70

VmAssist.	Wehrmzker,	KatA.	Hildesheim	7. 11. 70
„	Niemann,	„	Einbeck	10. 11. 70
„	Rönpagel,	„	Einbeck	10. 11. 70
„	Zieseniß,	„	Wilhelmshaven	12. 11. 70
„	Köhler,	„	Westerstede	13. 11. 70
„	Heinemeyer,	„	Peine	14. 11. 70
„	Peine,	„	Wolfenbüttel	1. 12. 70
„	Lünsmann,	„	Rotenburg	28. 12. 70
„	Seedler,	LVwA - LVm -		3. 4. 71
„	Gerlach,	KatA.	Burgdorf	27. 4. 71
„	Mummhardt,	„	Melle	29. 4. 71
„	Ross,	„	Leer	1. 5. 71
„	Sanders,	„	Wittmund	1. 5. 71
„	Engelking,	„	Bückeburg	8. 5. 71

zu VmAssist.:

VmAssist. z. A.	Lünsmann,	KatA.	Rotenburg	30. 9. 70
„	Jack,	„	Brake	16. 10. 70
„	Berndsen,	„	Meppen	22. 10. 70
„	Eikens,	„	Papenburg	22. 10. 70
„	Rogin,	„	Meppen	22. 10. 70
„	Warstat,	„	Lingen	22. 10. 70
„	Fuchs,	„	Hann.-Münden	1. 11. 70
„	Kreis,	„	Northeim	1. 11. 70
„	Riederich,	„	Hann.-Münden	1. 11. 70
„	Schiller,	„	Peine,	1. 11. 70
„	Ukena,	„	Cloppenburg	19. 11. 70
„	Brinkmann,	„	Winsen	21. 3. 71
„	Rien,	„	Northeim	29. 3. 71

zu VmAssist. z. A.:

VmAssist.-Anw.	Kostros,	KatA.	Springe	14. 4. 70
„	Albers,	„	Wittmund	23. 10. 70
„	Bruns,	„	Aurich	23. 10. 70
„	Schlichting,	„	Stade	29. 10. 70
„	Knauer,	„	Soltau	30. 10. 70
„	Mandel,	„	Vechta	30. 10. 70
„	Ahlbrecht,	„	Holzminden	6. 11. 70
„	Gruschwitz,	„	Braunschweig	6. 11. 70
„	Hoppe,	„	Einbeck	6. 11. 70
„	Meyer,	„	Hildesheim	6. 11. 70
„	Sachtleben,	„	Northeim	6. 11. 70
„	Volle,	„	Göttingen	6. 11. 70
„	Böhm,	„	Goslar	9. 11. 70
„	Glatz,	„	Salzgitter	9. 11. 70

II. Versetzt:

VmAssist. z. A.	Kostros vom KatA. Springe an das KatA. Hameln	1. 10. 70
„	Warstat vom KatA. Sögel an das KatA. Lingen	1. 10. 70
„	Bruns vom KatA. Aurich an das KatA. Leer	1. 11. 70
VermSekr.	Gieseke vom KatA. Peine an das Nds. MdI	1. 12. 70

III. In den Ruhestand getreten (§ 57 NBG):

Amtsinsp.	Windelschmidt, KatA. Syke	1. 4. 71

IV. Entlassen (§ 38 NBG):

VmAssist. z. A.	Schaper,	KatA.	Alfeld (Leine)	31. 8. 70
„	Tiedge,	„	Alfeld (Leine)	31. 8. 70
„	Hake,	„	Sulingen	15. 9. 70

V. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am
Ahrens, Günter	Braunschweig	21. 4. 51	1. 10. 70
Brandt, Diether	Hannover	23. 8. 46	1. 10. 70
Helmhold, Gerhard	Hannover	11. 1. 50	1. 10. 70
Köster, Hans-Gerd	Oldenburg	31. 1. 52	1. 10. 70
Löwe, Verenz	Hannover	10. 1. 52	1. 10. 70
Maul, Bernd	Braunschweig	21. 10. 51	1. 10. 70
Scheil, Martin	Oldenburg	4. 2. 49	1. 10. 70
Baumann, Harald	Hildesheim	13. 5. 53	1. 4. 71
Böhmann, Gerhard	Oldenburg	24. 2. 52	1. 4. 71
Finke, Michael	Braunschweig	17. 6. 52	1. 4. 71
Morgret, Kurt	Osnabrück	29. 2. 52	1. 4. 71
Rhauderwiek, Georg	Oldenburg	18. 6. 52	1. 4. 71
Rehn, Helmut	Hannover	2. 4. 52	1. 4. 71
Sievers, Dieter	Hildesheim	7. 5. 52	1. 4. 71
Rimkus, Walter	Stade	12. 12. 52	1. 5. 71

Angestellte der Vergütungsgruppe IV a BAT

Höhergruppiert nach Verg.-Gr. IV a BAT:

BgVmTechn.	Vißer,	Reg.	Osnabrück	1. 10. 69
Ing. f. VmTechn.	Adrians,	KatA.	Osnabrück	1. 10. 69
BgVmTechn.	Teepe,	„	Osnabrück	1. 10. 69
„	Huismann,	„	Neuenhaus	1. 10. 69
„	Hartmann,	„	Meppen	1. 10. 69
„	Hunting,	„	Melle	1. 10. 69
„	Brockhage,	„	Bersenbrück	1. 10. 69
„	Giebel,	„	Bentheim	1. 10. 69
Ing. f. VmTechn.	Wolters,	„	Lingen	1. 10. 69

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b BAT

Höhergruppiert nach Verg.-Gr. IV b BAT:

Ing. f. VmTechn.	Schulze,	KatA.	Helmstedt	1. 4. 68

Verstorben:

BgVmTechn.	Thormählen,	KatA.	Leer	2. 11. 70

Weitere Nachrichten

MinRat Konstanzer, MdI,
Dr.-Ing.

VmRef. Verspohl, Verw. Präs. Oldenburg,
Dr. agr.

neu zugelassen:

Nr. 101 ÖbVmIng. Janßen, Werner, Amtssitz Leer-Loga,
Aufsichtsbehörde Reg. Präs. Aurich

KatA. Neuenhaus neue Anschrift:
Oelweg 12

KatA. Helmstedt neue Telefon-Nr. 05351/30 21 u. 30 22

KatA. Leer neue Anschrift:
295 Leer/Ostfr., Westerende 2 - 4, neue Telefon-Nr. 0491 / 44 51

KatA. Hildesheim neue Telefon-Nr. 05121 / 3 80 71

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung bestanden:

				Prüfungstermin
VmRef.	Gomille, Ulrich	Bez.	Stade	23. 9. 70
"	Gude, Hartmut	"	Hildesheim	23. 9. 70
"	Hesse, Bernd	"	Stade	23. 9. 70
"	Peters, Heinz	"	Braunschweig	23. 9. 70
"	Werner, Hans-Joachim	"	Braunschweig	23. 9. 70
"	Winter, Robert	"	Hannover	23. 9. 70
"	Geßler, Jürgen	"	Lüneburg	24. 9. 70
"	Grundmann, Ernst-Dieter	"	Hannover	24. 9. 70
"	Meyne, Artur	"	Hannover	24. 9. 70
"	Röser, Manfred	"	Lüneburg	24. 9. 70
"	Rokahr, Friedrich	"	Osnabrück	24. 9. 70
"	Schöttler, Peter	"	Hannover	24. 9. 70
"	Meyer, Heino	"	Hildesheim	30. 9. 70
"	Möller, Uwe	"	Oldenburg	30. 9. 70
"	Wehlau, Klaus	"	Oldenburg	30. 9. 70
"	Wolff, Peter	"	Oldenburg	30. 9. 70
"	Bednarzik, Gerhard	"	Stade	16. 3. 71
"	Bölke, Helmut	"	Osnabrück	16. 3. 71
"	Langenberg, Dieter	"	Hildesheim	16. 3. 71
"	Dr. Müller, Jürgen	"	Hannover	16. 3. 71
"	Seiffert, Wilfried	"	Hildesheim	16. 3. 71
"	Dr. Weiser, Georg	"	Hannover	16. 3. 71
"	Didszuhn, Eberhard	"	Hildesheim	17. 3. 71
"	Jahr, Ingobert	"	Osnabrück	17. 3. 71
"	Meyer, Folkert	"	Oldenburg	17. 3. 71
"	Bähr, Peter	"	Hannover	22. 4. 71
"	Strerath, Martin	"	Osnabrück	22. 4. 71

VmAssist.-Prüfung bestanden:

				Prüfungstermin
VmAssist.-Anw.	Albers,	Bez.	Aurich	21. 10. 70
"	Bruns,	"	Aurich	21. 10. 70
"	Knauer,	"	Lüneburg	21. 10. 70
"	Ahlbrecht,	"	Hildesheim	22. 10. 70
"	Böhm,	"	Braunschweig	22. 10. 70
"	Glatz,	"	Braunschweig	22. 10. 70
"	Gruschwitz,	"	Braunschweig	22. 10. 70
"	Hoppe,	"	Hildesheim	22. 10. 70
"	Mandel,	"	Oldenburg	22. 10. 70
"	Meyer,	"	Hildesheim	22. 10. 70
"	Sachtleben,	"	Hildesheim	22. 10. 70
"	Schlichting,	"	Stade	22. 10. 70
"	Volle,	"	Hildesheim	22. 10. 70

Stellenausschreibungen

(Hinweis auf Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung 1969 S. 91)

Im Referat Vermessungs- und Katasterwesen des Nieders. Ministeriums des Innern sollen einige jüngere Beamte des höheren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vorläufig im Wege der Abordnung etwa sechs Monate beschäftigt werden. Nach Ablauf der Abordnungszeit ist eine Versetzung voraussichtlich möglich.

Bewerbungen aus dem Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind dem Minister des Innern auf dem Dienstwege vorzulegen.

An der Technischen Universität Braunschweig ist der

Lehrstuhl für Vermessungskunde (H 4)

zum 1. Oktober 1972 neu zu besetzen.

Der Lehrstuhlinhaber ist gleichzeitig Direktor des Institutes für Vermessungskunde.

Lehraufgaben:

Grund- und Aufbauvorlesungen der Geodäsie für Studenten der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen und Vermessungskunde.

Forschungsbereich:

Ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Geodäsie.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Verzeichnis der Veröffentlichungen bis zum 30. September 1971 zu richten an:

o. Prof. Dr.-Ing. Klaus Pierick
Vorsitzender des Berufungsausschusses „Vermessungskunde"
Technische Universität Braunschweig
33 Braunschweig · Pockelstraße 4

Der Herr Bundespräsident hat dem Leiter der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Ltd. Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. habil., Dr.-Ing. E. h. Johannes Nittinger

das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Auszeichnung erfolgte in Würdigung der Verdienste, die sich Professor Nittinger als Beamter und Wissenschaftler durch seine Tätigkeit in nationalen und internationalen Gremien und als geodätischer Gutachter der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Entwicklungshilfe in Zentralamerika, Thailand und bei den Vereinten Nationen um das Ansehen des deutschen Vermessungswesens und der Bundesrepublik in der Welt erworben hat.

Der Niedersächsische Innenminister, Richard Lehners, hat die hohe Auszeichnung am 7. April 1971 im Rahmen eines Empfanges Professor Nittinger überreicht.

Schl.

Der Herr Bundespräsident hat am 10. 12. 1970 dem Vermessungsoberrat Rudolf Elstner von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, z. Z. Managua/Nicaragua,

das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Die Auszeichnung erfolgte in Würdigung der Verdienste des Beamten, die er sich im Rahmen der technischen Entwicklungshilfe der Bundesregierung als Leiter des Katasterprojektes Zentralamerika erworben hat und die zu einer wesentlichen Festigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und des deutschen Vermessungswesens im zentralamerikanischen Raum beigetragen haben.

Schl.

Herrn Vermessungsdirektor Rudolf Elstner, z. Z. Managua / Nicaragua, ist in Anerkennung seiner Verdienste um das Kataster in Nicaragua der Orden

„Miguel de Larreynaga"

im Range des Kommandanten verliehen worden. Ka.

Herrn Beh. gepr. Vermessungs-Techniker Wiegand ist wegen seiner Verdienste um die Gewerkschaftsarbeit

das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden.

Die Auszeichnung ist Herrn Wiegand, der mit Ablauf des Monats Oktober 1970 infolge Erreichung der Altersgrenze beim Katasteramt in Braunschweig ausgeschieden ist, am 15. Januar 1971 durch den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Prof. Dr. Thiele, überreicht worden. Bo.

Einladung

Viele Anfragen lassen erkennen, daß es an der Zeit ist, das

8. Treffen
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

zu veranstalten.
Der bewährte Festausschuß unter Vorsitz von Herrn Vermessungsoberinspektor a. D. Kopp hat bereits mit den Vorbereitungen begonnen. Die stetig steigende Teilnehmerzahl, zuletzt waren es weit über tausend Teilnehmer, erfordert es, dazu Hannovers größten Festsaal zu wählen. Der

Kuppelsaal der Stadthalle Hannover

wird am

22. Oktober 1971

den repräsentativen Rahmen für unser Fest bieten, ohne uns finanziell über Gebühr zu belasten.
Ich danke dem Festausschuß für die Mühe, die er auf sich genommen hat, und wünsche unserem 8. Treffen wiederum einen vollen Erfolg!

Hannover, im Mai 1971

Prof. Dr.-Ing. habil., Dr.-Ing. E. h.
Nittinger
Ltd. Ministerialrat